

Versicherung Nr. [REDACTED]

Versichert ist Herr [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1988

Technische Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	1.7.2006
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag gezahlt haben und der obengenannte Termin erreicht ist, frühestens jedoch mit Erhalt dieses Versicherungsscheins.	
Beginn der flexiblen Leistungsphase	1.7.2048
Ende der flexiblen Leistungsphase (vereinbarter - und spätester Rentenbeginn)	1.7.2058
Dauer der Grundphase (Aufschubdauer bis zum planmäßigen Rentenbeginn)	47 Jahre
Startphase	3 Jahre
und Aufbauphase	7 Jahre
Ende der Grundphase (planmäßiger Rentenbeginn)	1.7.2053
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	52 Jahre

Die flexible Leistungsphase bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Versicherungsleistung vom 1.7.2048 bis zum 1.7.2058 abzurufen.

Altersvorsorge

Leistungen bei Abruf zum Ende der Grundphase am 1.7.2053

Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 1.7.2053

lebenslange Garantierente von	monatlich	55,31 EUR
oder anstelle der Rente		
einmaliges Garantiekapital von		14.206,00 EUR

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschußbeteiligung. Über den aktuellen Stand werden wir Sie regelmäßig informieren. Bitte beachten Sie auch die 'Informationen zur Überschußbeteiligung' in diesem Versicherungsschein.

Beitragsrückzahlung bei Tod vor dem 1.7.2053

einmaliges Garantiekapital in Höhe der

Summe der eingezahlten
Beiträge für die Altersvorsorge
zuzüglich Überschußbeteiligung

Todesfalleistung ab Rentenbeginn bis 30.6.2067

einmaliges Garantiekapital in Höhe der

14fachen jährlichen ab
Rentenbeginn garantierten Rente
abzüglich bereits gezahlter, ab
Rentenbeginn garantierter Renten

Beitrag

ab 1.7.2006 bis 30.6.2009	monatlich	6,59 EUR
Steigerung ab 1.7.2009 bis 1.7.2015 in jedem Jahr um	monatlich	1,78 EUR
Beitrag ab 1.7.2015	monatlich	19,05 EUR

Altersvorsorge zum Ende der flexiblen Leistungsphase am 1.7.2058

Versicherung Nr. [REDACTED]

Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital

bei Erleben des 1.7.2058

lebenslange Garantierente von monatlich 82,45 EUR

oder anstelle der Rente

einmaliges Garantiekapital von 19.073,00 EUR

Berufsunfähigkeitsvorsorge

Beitragsbefreiung Plus bei Berufsunfähigkeit

vor dem 1.7.2053

für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis 30.6.2053

Befreiung von der
Beitragszahlungspflicht
mit Dynamik von 5,00 %

Die Dynamik bei Berufsunfähigkeit setzt frühestens am 1.7.2016 ein.

Beitrag monatlich 1,45 EUR

abzüglich Sofortüberschußbeteiligung* monatlich 0,25 EUR

zu zahlender Beitrag monatlich 1,20 EUR

* Die Höhe der Überschubeteiligung kann nur für das 1. Versicherungsjahr garantiert werden.

Berufsunfähigkeitsrente Plus bei Berufsunfähigkeit

vor dem 1.7.2053

Rentenzahlung für die Dauer der

Berufsunfähigkeit, längstens bis 30.6.2053 von

..... monatlich 500,00 EUR

Beitrag monatlich 29,16 EUR

abzüglich Sofortüberschußbeteiligung* monatlich 4,96 EUR

zu zahlender Beitrag monatlich 24,20 EUR

* Die Höhe der Überschubeteiligung kann nur für das 1. Versicherungsjahr garantiert werden.

Gesamtbeitrag

Beitrag ab 1.7.2006 bis 30.6.2009 monatlich 37,20 EUR

abzüglich Sofortüberschußbeteiligung* monatlich 5,21 EUR

zu zahlender Beitrag ab 1.7.2006 bis 30.6.2009 monatlich 31,99 EUR

Erhöhung ab 1.7.2009 bis 1.7.2015 in jedem Jahr um monatlich 1,78 EUR

Beitrag ab 1.7.2015 monatlich 49,66 EUR

abzüglich Sofortüberschußbeteiligung* monatlich 5,21 EUR

zu zahlender Beitrag ab 1.7.2015 monatlich 44,45 EUR

Die Höhe der Sofortüberschußbeteiligung kann nur für das 1. Versicherungsjahr garantiert werden.

Zuwachs

Durch den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung jährlich jeweils im selben Verhältnis wie der am Wohnort des Versicherungsnehmers geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5,00 % des Vorjahresbeitrags. Jede Beitragssteigerung führt zu einer Erhöhung der versicherten Leistungen. Die Leistungen aus Zuwachs werden mit dem Rechnungszins und den Annahmen zur Lebenserwartung berechnet, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Beitragserhöhung maßgebend sind. Durch eine Anpassung des Rechnungszinses oder der kalkulatorischen Lebenserwartung können die Leistungen aus Zuwachs auch niedriger ausfallen.

Zuwachserhöhungen sind in den im Versicherungsschein genannten Leistungen und Beiträgen nicht enthalten.

Wir werden Sie jährlich über die Entwicklung von Leistung und Beitrag aufgrund des dynamischen Zuwachses informieren.

Die erste Erhöhung findet am 1.7.2016 statt.

Flexible Leistungsphase

In der flexiblen Leistungsphase vom 1.7.2048 bis 1.7.2058 haben Sie die Möglichkeit, Ihre Versicherungsleistung jederzeit abzurufen. Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, ergeben sich folgende Leistungen:

Altersvorsorge:

Leistung zum	lebenslange monatliche Gesamtrente*	oder anstelle der Rente einmaliges Gesamtkapital
1.7.2048 (Beginn der flexiblen Leistungsphase)	91,62 EUR	19.653,46 EUR**
1.7.2053 (Ende der Grundphase)	120,65 EUR	24.721,90 EUR*
1.7.2058 (Ende flexible Leistungsphase/ vereinbarter Rentenbeginn)	184,86 EUR	33.706,40 EUR*

Diese Beträge erhöhen sich noch durch den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag.

Nach der Grundphase wird der Beitrag - ohne Verrechnung der Sofortüberschußbeteiligung - in unveränderter Höhe weiter entrichtet.

* Die in diesen Werten enthaltene **Überschußbeteiligung** kann nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Erläuterungen im Abschnitt 'Informationen zur Überschubeteiligung'.

Diese auf Basis der derzeit festgelegten Überschubanteilsätze hochgerechneten Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Bei Abruf vor Ende der Grundphase gilt darüber hinaus:

** Die Höhe des einmaligen Gesamtkapitals einschließlich Überschubeteiligung bemisst sich nach dem Wert der Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beendet wird. Es wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§ 176 VVG) und hängt von mehreren Faktoren ab, vor allem von der Zins-erwartung auf dem Kapitalmarkt. Das genannte einmalige Gesamtkapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen ermittelt. **Es kann nicht garantiert werden**. Bei der Berechnung des einmaligen Gesamtkapitals wurde außerdem ein als angemessen angesehener Abzug vorgenommen (§ 176 VVG entsprechend).

Bei Abruf des einmaligen Gesamtkapitals erlöschen alle eingeschlossenen Bausteine.

Bei Abruf der lebenslangen Gesamtrente reduziert sich die Todesfalleistung ab Rentenbeginn entsprechend der Rente zur Altersvorsorge. Weitere eingeschlossene Bausteine entfallen.

Nach der Grundphase gilt für weitere versicherte Leistungen folgendes:

Altersvorsorge:

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das vorhandene Kapital, welches zu diesem Zeitpunkt bei Abruf der Kapitalzahlung fällig geworden wäre.

Berufsunfähigkeitsvorsorge:

Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen.

Bezugsrecht

Für fällig werdende Leistungen haben Sie als Bezugsberechtigte benannt:

Solange die versicherte Person lebt:

den Versicherungsnehmer.

Bei Tod der versicherten Person:

die Eltern der versicherten Person.

Sie können das Bezugsrecht ändern, solange der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Hierzu benötigen wir eine schriftliche Erklärung von Ihnen.

Sofern Sie am Allianz Online Service teilnehmen, können Sie das Bezugsrecht dort direkt ändern.

Flexible Gestaltungsmöglichkeiten

Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsschutz bei bestimmten Ereignissen an die neuen Lebensverhältnisse anzupassen. Auf einige dieser Gestaltungsmöglichkeiten möchten wir Sie nachfolgend hinweisen. Einzelheiten zu den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Todesfallschutz bei Geburt oder Adoption

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir ein Kapital von 25.000 EUR ohne zusätzlichen Beitrag, wenn der Tod innerhalb von 3 Monaten nach Geburt oder Adoption eines Kindes eintritt. Diesen Todesfallschutz können Sie um weitere 3 Monate auf insgesamt 6 Monate verlängern, indem Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzeigen.

Entnahmen

Sie haben nach Ende der Aufbauphase jederzeit die Möglichkeit, Geld aus Ihrer Versicherung zu entnehmen. Jede Entnahme, sowie der Rückkaufswert nach der Entnahme müssen mindestens 1.000 EUR betragen. Die Höhe der Beiträge und die Beitragszahlungsweise ändern sich durch die Entnahme nicht.

Einschluß einer Hinterbliebenenvorsorge

Bei Geburt bzw. Adoption eines Kindes, Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit, Beendigung der Berufsausbildung sowie bei Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie (Wert mindestens 100.000 EUR), kann innerhalb der ersten 10 Jahre nach Versicherungsbeginn, einmalig ohne erneute Risikoprüfung nachträglich eine Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen werden, sofern keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

Erhöhung Berufsunfähigkeitsvorsorge

Bei Geburt bzw. Adoption eines Kindes, Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit, Beendigung der Berufsausbildung, Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie (Wert mindestens 100.000 EUR) durch die versicherte Person sowie einer Erhöhung des Vorjahreseinkommens der versicherten Person von mehr als 10 % kann in den ersten zehn Jahren nach Versicherungsbeginn die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöht werden, sofern keine Berufsunfähigkeit vorliegt und die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen steht.

Arbeitslosigkeit

Besteht Ihre Versicherung bereits drei Jahre und werden Sie arbeitslos, können Sie die Beiträge bei vollem Versicherungsschutz zinslos stunden lassen. Die Beiträge stunden wir, solange Sie arbeitslos sind, längstens jedoch für 1 Jahr. Der entstehende Beitragsrückstand ist nach Beendigung der Stundung auszugleichen. Für die nachzuentrichtenden Beiträge kann ggf. auch die erreichte Überschußbeteiligung herangezogen werden.

Elternzeit

Während der Elternzeit können Sie für eine Dauer von 3 Jahren eine Teilbeitragszahlung vereinbaren. Diese Option können Sie 2 mal in Anspruch nehmen. Es müssen bereits 1 Jahr lang Beiträge bezahlt worden sein.

Z
B
d
30
20
20
20
20
20
20
201
201
201
201
202
2023
2025
2027
2029
2031
2033
2035
2037
2039
2041
2043
2045
2047

Beitragsfreistellung und Rückkaufswert

Eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung ist mit Nachteilen verbunden. Falls Sie dennoch eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung planen, bitten wir Sie, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie gern über die Möglichkeiten, wie Sie Ihren Versicherungsschutz auch bei einem zeitweiligen finanziellen Engpaß aufrecht erhalten können.

Bitte beachten Sie, daß die in der folgenden Tabelle genannten Leistungen nach Beitragsfreistellung nicht aus der Summe der gezahlten Beiträge abgeleitet werden können.

Aus den Beiträgen müssen auch die Versicherungsleistungen und die laufenden Kosten der Verwaltung der Versicherungen finanziert werden. In der Anfangsphase Ihrer Versicherung werden die Beiträge zudem überwiegend zur Tilgung der Abschlußkosten herangezogen. Hierzu gehören etwa die Kosten für die Beratung, die Antragsprüfung und die Einrichtung der Verträge. Dies hat zur Folge, daß zunächst keine Beträge zur Bildung der Leistungen nach Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen.

Der Rückkaufswert einschließlich Überschußbeteiligung ist nach dem Versicherungsvertragsgesetz als 'Zeitwert' der Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung zu berechnen. Die Höhe dieses Zeitwerts hängt von mehreren Faktoren ab, vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt. Die in der folgenden Tabelle genannten Rückkaufswerte inklusive Überschußbeteiligung sind auf Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen ermittelt. Sie können nicht garantiert werden.

Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir die Garantierente zur Altersvorsorge auf die beitragsfreie Garantierente herab. Diesen Wert garantieren wir. Wird die beitragsfreie Mindestrente nicht erreicht, erlischt die Versicherung.

Zeitpunkt der Beitragsfreistellung/ des Rückkaufs	monatliche Garantierente nach Beitragsfreistellung ohne Überschußbeteiligung in EUR *	Rückkaufswert inklusive Überschußbeteiligung in EUR **
30.06.		
2007	0,00	0,00
2008	0,00	0,40
2009	0,00	0,90
2010	0,00	1,60
2011	0,00	2,40
2013	0,00	402,50
2015	0,00	1.207,90
2017 #)	17,86	2.019,21
2019 #)	26,00	2.842,30
2021 #)	33,55	3.708,69
2023	17,51	4.625,98
2025	20,75	5.591,56
2027	23,79	6.579,69
2029	26,67	7.599,44
2031	29,42	8.650,12
2033	32,02	9.727,81
2035	34,53	10.847,05
2037	36,94	12.004,19
2039	39,20	13.314,49
2041	41,22	14.580,84
2043	43,03	15.746,33
2045	44,67	16.792,18
2047	46,33	17.798,91

		20.273,79
2049	48,88	21.776,60
2051	51,52	
		22.875,59
2052	53,26	

Aus Kostengründen haben wir die Werte nicht zu allen Jahrestagen ermittelt. Die Zwischenwerte für die nicht genannten Jahre errechnen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; wir teilen sie Ihnen auf Anfrage gern mit.

* Diese Beträge garantieren wir.

** Diese Beträge können wir nicht garantieren.

#) Zu diesem Termin ist im Falle der Beitragsfreistellung der Versicherung keine Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, da die erforderliche Mindestrente nicht erreicht ist.

Zusätzlich zu der genannten Garantierente nach Beitragsfreistellung ist eine beitragsfreie Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente mitversichert.

Die genannten Renten werden ab Beginn des planmäßigen Rentenbeginns 1.7.2053 gezahlt.

Vom Beginn des planmäßigen Rentenbeginns bis zum vereinbarten Rentenbeginn 1.7.2058 gilt der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Leistungsumfang. Die Garantierente teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Ob und inwieweit wir Kapitalertragsteuer von den dargestellten Werten einbehalten müssen, haben wir nicht berücksichtigt.

Informationen zur Überschußbeteiligung

Überschußbeteiligung

Nach den für Ihren Vertrag geltenden Bedingungen beteiligen wir Sie zudem an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in dem beigefügten 'Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen'.

Beachten Sie bitte, daß die Höhe der Überschußbeteiligung sowie die Sofortüberschußbeteiligung ab dem zweiten Versicherungsjahr nicht garantiert werden kann.

Sofern in diesem Versicherungsschein künftige Leistungen einschließlich Überschußbeteiligung dargestellt werden, handelt es sich um **unverbindliche Angaben**. Hierbei haben wir angenommen, daß die für das Jahr 2006 festgelegten Überschußanteilsätze bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben. Über die Höhe der künftigen Überschußanteilsätze können wir keine Aussagen machen. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschußbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein, als im Versicherungsschein angegeben.

Die Höhe der Überschüsse, an denen wir die Versicherungsnehmer beteiligen, hängt vor allem von der Verzinsung der Kapitalanlagen, aber auch von der Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse unterliegen daher Schwankungen. Diese Ergebnisse bilden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens sowie unserer Einschätzung der längerfristigen Kapitalmarktentwicklung die Grundlage für die jährliche Festlegung der Überschußanteilsätze. Dabei können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel durch Reserven ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer **Anpassung der Überschußanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten** führen. So können zum Beispiel ein nachhaltig niedriges Zinsniveau, ein starker Rückgang der Aktienkurse oder eine lang anhaltende negative Entwicklung der Aktienmärkte eine Absenkung der Überschußanteilsätze erforderlich machen. Ebenso kann eine Absenkung der Überschußanteilsätze notwendig werden, wenn sich die Lebenserwartung stärker als angenommen verlängert.

Bei der Überschußbeteiligung wird zwischen laufenden Überschußanteilen und den Schlußüberschußanteilen unterschieden. Mit der laufenden Überschußbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, welche die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen oder mit fälligen Beiträgen verrechnet werden. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der deklarierten Überschußanteile wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus. Die Schlußüberschußanteile dagegen werden nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Versicherungen, bei denen in diesem Jahr ein Schlußüberschußanteil fällig wird. Schlußüberschußanteile können z.-B. ab Beginn der Rentenzahlung, bei Ausübung des Kapitalwahlrechts zum Ende der Aufschubdauer, bei Tod oder bei Rückkauf fällig werden. Die Schlußüberschußanteile können in späteren Jahren insgesamt neu festgelegt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen. In einem starken Schwankungen unterworfenen Kapitalmarktumfeld sind auch stärkere Veränderungen der Schlußüberschußanteile zu erwarten.

Modellrechnung

Um Ihnen eine Orientierung zu geben, stellen wir Ihnen in nachfolgender Modellrechnung beispielhaft mögliche Gesamtleistungen bei Abruf zum 1.7.2053 dar. Dabei haben wir angenommen, daß die für das Jahr 2005 festgelegten Überschußanteilsätze bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des besonderen Einflusses der Kapitalverzinsung nennen wir Ihnen außerdem beispielhaft die Gesamtleistung, wenn die in die Festlegung der Überschußanteilsätze für das Jahr 2005 einfließende Verzinsung für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt. Die angegebenen Beiträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Mögliche Gesamtleistung bei Abruf zum 1.7.2053 ...

	... wenn die in die Überschußanteilsätze einfließende Verzinsung um einen Prozentpunkt niedriger ist	... mit den für das Jahr 2006 gültigen Überschußanteilsätzen	... wenn die in die Überschußanteilsätze einfließende Verzinsung um einen Prozentpunkt höher ist
monatliche Gesamtrente ab Rentenbeginn	82,96 EUR	120,65 EUR (davon 19,90 EUR Schlußüberschußanteil nach aktueller Festlegung)	176,24 EUR
oder anstelle der Rente			
einmaliges Gesamtkapital	19.162,99 EUR	24.721,90 EUR (davon 5.112,90 EUR Schlußüberschußanteil nach aktueller Festlegung)	32.048,90 EUR

Diese auf Basis der derzeit festgelegten Überschußanteilsätze hochgerechneten Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Bei der Berechnung dieser Werte haben wir zugrunde gelegt, daß keine Berufsunfähigkeit eintritt. Diese Beträge erhöhen sich noch durch den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag.

Tranche

Ab dem Ende der Grundphase bis zum Ende der flexiblen Leistungsphase erhalten Sie eine Überschußbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

Wir haben bei der Berechnung von Werten nach Ende der Grundphase beispielhaft einen Zinssatz verwendet, der sich als langfristiger Mittelwert ergibt.

Überschußgruppen und Untergruppen

Gleichartige Versicherungen werden in Überschußgruppen und Untergruppen zusammengefaßt. Ihre Versicherung wird in der Überschußgruppe EZ geführt und über folgende Untergruppen am Überschuß beteiligt:

HVSPE0105 für den Baustein zur Altersvorsorge

BUZ0105 für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge nach der Berufsgruppe F

Die jeweils festgelegten Überschußanteilsätze der aufgeführten Untergruppen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Bedingungen für Ihre Versicherung

Die für Ihren Vertrag geltenden Bedingungen sind dem Versicherungsschein beigelegt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Startpolicy Junge Leute und Familienstartpolicy: ZukunftsRente E 153

Besondere Bedingungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs E 617

Zusätzlich ist die Änderung DY 9 vereinbart.

Besondere Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge E 5

Vereinbart ist:

- die rechtsseitige Taubheit
- Funktionsstörungen und Erkrankungen der Wirbelsäule einschließlich des Bandscheiben- und Bandapparates - sowie deren Fortschreiten und Folgen

lösen keine Leistung wegen Berufsunfähigkeit aus und bleiben unberücksichtigt bei der Festsetzung des Berufsunfähigkeitsgrades aus anderen gesundheitlichen Gründen.

Zu folgenden zuvor ausgeschlossenen Krankheiten oder Körperschäden werden bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit Krankheiten und Schäden berücksichtigt, die entweder unabhängig von den genannten Ausschlüssen eintreten oder mit ihnen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. Unfallverletzungen, Tumorerkrankungen):

- Funktionsstörungen und Erkrankungen der Wirbelsäule

Beschwerdestelle

Sollten Sie Anlaß zu Beschwerden über Ihre Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an uns, unseren Vermittler oder an die für uns zuständige Aufsicht. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat zudem einen unabhängigen Versicherungsombudsmann berufen. Die Allianz ist ein Gründungsmitglied im Verein 'Versicherungsombudsmann'. Diese Schlichtungsstelle vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen Kunden und Versicherern. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet unter www.ombudsmann.de.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung, der bei der Protector Lebensversicherungs-AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Registergericht Berlin HRB 89471 errichtet wurde.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

*die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem **Versicherungsnehmer** und uns gelten.*

*Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung **beantragt** hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.*

***Versicherte Person** im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person, auf deren Leben die ZukunftsRente abgeschlossen worden ist. Bei eingeschlossener Hinterbliebenenrente zur **Familienstartpolice** ist die **mitversicherte Person** diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.*

*Sind Sie **versicherte Person**, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.*

Die Bedingungen enthalten Regelungen für die Startpolice Junge Leute und die Familienstartpolice, Regelungen unter dem Oberbegriff Startpolice beziehen sich auf beide. Die ZukunftsRente wird in den Bedingungen auch als Baustein zur Altersvorsorge bezeichnet.

*Die Bedingungen enthalten Regelungen für **verschiedene Bausteine**. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar sind. In einigen Versicherungsverträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen "**Besonderen Bedingungen**" enthalten.*

*Sind in Ihrem Versicherungsvertrag **weitere Bausteine eingeschlossen**, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird die ZukunftsRente der Startpolice als Grundbaustein bezeichnet.*

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

*Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG*

§ 1	Was ist versichert?.....	3
§ 2	Was geschieht bei Tod der mitversicherten Person in der Aufschiebdauer, solange ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?.....	3
§ 3	Wann können Sie ein vereinbartes Garantiekapital bei Tod erhöhen?.....	4
§ 4	Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?	4
§ 5	Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?	5
§ 6	Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?.....	6
§ 7	Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?.....	6
§ 8	Wann können Sie zum Rentenbeginn einen Baustein zur Pflegevorsorge einschließen?.....	6
§ 9	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7
§ 10	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	7
§ 11	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
§ 12	Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder während der Elternzeit?	7
§ 13	Wie können Sie die Beitragszahlungs- und die Aufschiebdauer abkürzen?.....	8
§ 14	Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?.....	8
§ 15	Wann können Sie die Versicherung kündigen?	9
§ 16	Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?	10
§ 17	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	10
§ 18	Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?.....	11
§ 19	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	11
§ 20	Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?.....	12
§ 21	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?.....	12
§ 22	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?.....	12
§ 23	Wer erhält die Versicherungsleistungen?.....	13
§ 24	Wie werden Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?.....	13
§ 25	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	13
§ 26	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	14
§ 27	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?.....	15
§ 28	Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?.....	15
	Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startpolicy Junge Leute und die Familienstartpolicy: ZukunftsRente.....	15

§ 1 Was ist versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am ersten banküblichen Arbeitstag entsprechend den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, gilt bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn:

- Haben Sie keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod nach Ende der Grundphase den Rückkaufswert, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person bzw. alle versicherten Personen das Ende des laufenden Versicherungsjahres erlebt und Sie die Versicherung auf diesen Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 15). Bei Tod der versicherten Person in der Grundphase zahlen wir

- sofern Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart haben, die gezahlten Beiträge für die Startpolicy Junge Leute bzw. für die Familienstartpolicy ohne Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück.

- sofern Sie ein Garantiekapital bei Tod vereinbart haben, während der ersten 3 Versicherungsjahre (Startphase) 60 % des Garantiekapitals, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden. Das Garantiekapital im Todesfall steigt in den darauffolgenden 7 Jahren (Aufbauphase) um einen gleichbleibenden Betrag jährlich an, sodass es zu Beginn des 10. Jahres 100 % des Garantiekapitals erreicht, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden. Ab dem 10. Versicherungsjahr stimmt das Garantiekapital im Todesfall mit dem Garantiekapital im Erlebensfall überein.

- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod nach Ende der Grundphase eine Hinterbliebenenrente, wenn und solange die bei Tod der versicherten Person mitversicherte Person lebt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente richtet sich nach dem Rückkaufswert, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person bzw. alle versicherten Personen das Ende des laufenden Versicherungsjahres erlebt und Sie die Versicherung auf diesen Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 15), sowie nach dem Alter der mitversicherten Person zu diesem Zeitpunkt. Es gelten die maßgebenden Bausteinregelungen.

(3) Enthält Ihre Versicherung keine Grundphase, gilt bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn:

- Haben Sie eine Beitragsrückzahlung und kein Garantiekapital bei Tod vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn die gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück.

- Haben Sie ein Garantiekapital bei Tod und keine Beitragsrückzahlung vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn während der ersten 3 Versicherungsjahre (Startphase) 60 % des Garantiekapitals, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden. Das Garantiekapital im Todesfall steigt in den darauffolgenden 7 Jahren (Aufbauphase) um einen gleichbleibenden Betrag jährlich an, sodass es zu Beginn des 10. Jahres 100 % des Garantiekapitals erreicht, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden. Ab dem 10. Versicherungsjahr stimmt das Garantiekapital im Todesfall mit dem genannten Garantiekapital zum vorgezogenen Rentenbeginn überein.

(4) Unabhängig von diesen Leistungen zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein Kapital von 25.000 €, wenn der Tod innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person eintritt. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal. Wenn Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzeigen, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

(5) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase das vereinbarte Kapital abzüglich der Summe bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

(6) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) das vereinbarte Vielfache der jährlichen Garantierente abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente für die Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

(7) Wir beteiligen Sie an unseren Überschüssen (siehe Regelungen in § 26).

§ 2 Was geschieht bei Tod der mitversicherten Person in der Aufschubdauer, solange ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?

(1) Stirbt die mitversicherte Person in der Aufschubdauer vor der versicherten Person, solange ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, wird der Baustein zur Altersvorsorge umgestellt: Ab diesem

Zeitpunkt ist eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person (§ 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich bzw. § 1 Abs. 3, 1. Spiegelstrich) eingeschlossen. Die dadurch veränderte Rente zur Altersvorsorge wird nach versiche-

(2) Nach dem Tod der mitversicherten Person können Sie sich jedoch auch entscheiden für

- den Verzicht auf eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person

Den Antrag müssen Sie spätestens 3 Monate nach Tod der mitversicherten Person stellen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 3 Wann können Sie ein vereinbartes Garantiekapital bei Tod erhöhen?

Haben Sie ein Garantiekapital bei Tod vereinbart, können Sie nach Ablauf der Aufbauphase das Garantiekapital bei Tod ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Ereignissen erhöhen:

- bei Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person
- bei Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- bei Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben der versicherten Person
- bei Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 €.

In diesen Fällen darf das erhöhte Garantiekapital bei Tod das doppelte Garantiekapital, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden, nicht überschreiten. Ggf. ist dieses Garantiekapital gleichzeitig so anzuheben, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Sie können das Garantiekapital bei Tod auch erhöhen.

- bei Heirat der versicherten Person
- bei Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person
- zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, frühestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss bzw. der letzten Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod. Dazu müssen Sie die Erhöhung mindestens 6 Monate vorher beantragen.

In diesen Fällen müssen Sie das Garantiekapital, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden, mindestens im selben Verhältnis erhöhen wie das Garantiekapital bei Tod.

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

4 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung nach Ablauf der Aufbauphase jederzeit ein Kapital entnehmen.

Für die Kapitalentnahme nehmen wir einen Abzug in Höhe von 15 € vor.

Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:

- die Erhöhung müssen Sie innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt der genannten Ereignisse verlangen
- die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter¹⁾ 53 Jahre noch nicht überschritten
- die versicherte Person ist nicht berufsunfähig
- es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.

Für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 2.500 €
- Höchstbetrag: 25.000 €
- Höchstbetrag bei mehreren Erhöhungen: insg. 50.000 €
- das erhöhte Garantiekapital bei Tod darf 250.000 € nicht überschreiten.

Die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod und ggf. des Garantiekapitals, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden, erfolgt nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für eingeschlossene Bausteine gilt:

- die mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente, ein Baustein Kapitalzahlung bei Erwerbsunfähigkeit oder eine eingeschlossene Pflegerente werden nicht miterhöht
- ein Kapital bei Unfalltod kann nur gemeinsam mit dem Garantiekapital, das Sie beim Vorziehen des Rentenbeginns (§ 6) auf das Ende der Grundphase erhalten würden, erhöht werden, und zwar im selben Verhältnis. Der Beitrag für das erhöhte Kapital bei Unfalltod erhöht sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Entnehmen Sie ein Kapital aus Ihrer Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, so erheben wir einen zusätzlichen Abzug. Für diesen gilt:

der Differenz zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 15 (ohne Abzüge nach § 15 Abs. 3 und 4) und der Beitragsrückzahlung bei Tod. Dieser Wert wird multipliziert mit dem gewünschten Entnahmebetrag und anschließend dividiert durch den Rückkaufswert gemäß § 15 (ohne den Abzug gemäß § 15 Abs. 3). Der prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Entnahme noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt.

Der zusätzliche Abzug entfällt unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 15 Abs. 4.

- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, so ermitteln wir den zusätzlichen Abzug als prozentualen Anteil der Differenz zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 15 (ohne Abzüge nach § 15 Abs. 3 und 4) und dem 20fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente. Dieser Wert wird multipliziert mit dem gewünschten Entnahmebetrag und anschließend dividiert durch den Rückkaufswert gemäß § 15 (ohne den Abzug

zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Entnahme noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt.

Der zusätzliche Abzug entfällt unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 15 Abs. 4.

Voraussetzungen für die Entnahme sind, dass

- kein Policendarlehen besteht
- der Entnahmebetrag mindestens 1.000 € beträgt
- der verbleibende Rückkaufswert der Versicherung nach Kapitalentnahme und Berücksichtigung des Abzugs mindestens 1.000 € beträgt.

Durch die Entnahme ändert sich die Beitragszahlungsweise und die Höhe der zu zahlenden Beiträge nicht.

Durch die Entnahme verringert sich die versicherte Leistung nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 5 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie statt der Garantierente das Garantiekapital erhalten, wenn Sie den Antrag spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

(2) Sie können sich auch nur für die Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals entscheiden. Dabei müssen Sie dieselben Fristen beachten wie in Abs. 1 beschrieben. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir dann eine Garantierente gemäß § 1, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Garantiekapitals entspricht. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des Garantiekapitals ist: Die verbleibende Garantierente muss mindestens 200 € jährlich betragen.

(3) Mit Auszahlung des vollen Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt die Startpolice. Einen zusätzlichen Baustein Pflegerente führen wir beitragsfrei weiter, sofern die Auszahlung des Kapitals ab Ende der Grundphase erfolgt.

(4) Sie können sich auch noch für die Auszahlung eines Kapitals entscheiden, wenn die Rentenzahlung bereits begonnen hat, und zwar solange im Rentenbezug eine Kapitalzahlung bei Tod versichert ist. In diesem Fall können Sie einmalig zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin, jedoch frühestens ein Jahr nach Rentenbeginn die Zahlung eines Kapitals in Höhe von bis zu 30 % des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf den Rentenbeginn berechneten Zeitwerts Ihrer Versicherung (§ 176 VVG entsprechend) verlangen. Dabei wird ein als angemessen angesehener Abzug von 50 € vorgenommen.

Das ausgezahlte Kapital darf jedoch weder die Kapitalzahlung bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt noch den auf den Auszahlungszeitpunkt berechneten Zeitwert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des genannten Ab-

zugs überschreiten. Liegt der auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete Zeitwert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des genannten Abzugs nicht über dem ausgezahlten Kapital, erlischt die Versicherung. Ansonsten wird die Versicherung fortgeführt, sofern die Garantierente zur Altersvorsorge mindestens 200 € jährlich beträgt. Ein mitversichertes Kapital für den Todesfall nach Rentenbeginn wird um den Betrag des ausgezahlten Kapitals reduziert. Die Garantierente zur Altersvorsorge, eine Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und eine Garantierente zur Pflegevorsorge vermindern sich um den Prozentsatz, der dem Verhältnis des ausgezahlten Kapitals zum Zeitwert nach Abzug entspricht.

(5) Sie können unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Fristen statt der Garantierente eine Kapitalzahlung in Höhe des Rückkaufswertes (§ 16) zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns auch dann erhalten, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 5 vorgezogen haben.

Voraussetzungen dafür sind:

a) Falls Ihre Versicherung eine Grundphase enthält:

- Sie haben den Rentenbeginn höchstens auf das Ende der Grundphase vorgezogen oder
- in Ihrer Versicherung ist einer der Bausteine Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder Sie haben eine Beitragsrückzahlung vereinbart.

Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine. Ein Baustein Pflegerente erlischt, sofern die Auszahlung des Kapitals vor Ende der Grundphase erfolgt.

- In Ihrer Versicherung ist einer der Bausteine Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder Sie haben eine Beitragsrückzahlung vereinbart.

§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn das rechnermäßige Alter¹⁾ 55 Jahre erreicht hat.

(2) Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie gemäß Abs. 1 höchstens auf den vereinbarten Beginn der flexiblen Leistungsphase vorziehen. Den Antrag hierfür müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen.

(3) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, können Sie den vereinbarten Rentenbeginn bis zum Ende der Grundphase auch ohne Einhaltung der Antragsfrist gemäß Abs. 2 vorziehen.

(4) Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 5 Abs. 5 und § 7 Abs. 2).

1) *Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.*

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die Garantierente, das Garantiekapital und die temporäre Garantierente.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Eingeschlossene Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen zum vorgezogenen Rentenbeginn. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.
- Einen Baustein Pflegerente führen wir beitragsfrei weiter. Dabei darf die Pflegerente einen Mindestbetrag von jährlich 600 € nicht unterschreiten, ansonsten erlischt der Baustein Pflegerente bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Pflegerente gezahlt, bleibt diese unberührt.

§ 7 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn können Sie ohne erneute Risikoprüfung erhöhen oder verringern. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit.

(2) Zu Versicherungen ohne eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie zum Ablauf der Aufschubdauer einen solchen Baustein einschließen. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn und einen eingeschlossenen Baustein Hinterblie-

benenrente ab Rentenbeginn können Sie ausschließen und stattdessen die Zahlung des ab Rentenbeginn erreichten Garantiekapitals abzüglich bereits gezahlter Garantierenten verlangen.

(4) Für die gemäß Abs. 1 geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen einmaligen Betrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Bei einer Reduzierung der Kapitalzahlung bei Tod oder wenn Sie einen notwendigen einmaligen Betrag nicht zahlen wollen, verändert sich die Garantierente ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Für den Antrag auf eine Änderung gemäß Abs. 1 bis 3 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 5 Abs. 1 beschrieben.

§ 8 Wann können Sie zum Rentenbeginn einen Baustein zur Pflegevorsorge einschließen?

Ist in Ihrer Versicherung kein Baustein zur Pflegevorsorge eingeschlossen, können Sie zum Beginn der Rentenzah-

lung einen Baustein zur Pflegevorsorge ohne erneute Risikoprüfung einschließen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter¹⁾ 70 Jahre bei Rentenbeginn noch nicht überschritten.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.

Den Antrag auf Einschluss eines Bausteins zur Pflegevorsorge müssen Sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn stellen.

Für die nachträglich eingeschlossene Garantierente zur

1) *Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.*

Pflegevorsorge gelten die folgenden Grenzen:

- jährlicher Höchstbetrag 24.000 €
- höchstens so hoch wie die Garantierente zur Altersvorsorge.

Durch den Einschluss eines Bausteins zur Pflegevorsorge vermindert sich die Garantierente zur Altersvorsorge nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Ein mitversichertes Kapital bei Tod nach Rentenbeginn (§ 7 Abs. 1) darf die 10fache (reduzierte) Garantierente zur Altersvorsorge nicht überschreiten. § 7 Abs. 2 gilt nicht.

§ 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben.

Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der vereinbarten Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode

fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftinzug.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Die Zahlung der Beiträge kann nur dann an einen Versicherungsvertreter erfolgen, wenn dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart (Lastschrift), gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Beitragszahlungsweise auf vierteljährlich um.

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 12 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder während der Elternzeit?

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre und werden Sie arbeitslos, können Sie eine zinslose Stundung der Folge-

beiträge verlangen. Die Beiträge stunden wir, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versi-

cherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

(3) Die Stundungsdauer wird während der Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrichtet.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(4) Während der Elternzeit können Sie Ihre Beiträge für maximal 3 Jahre vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit benötigen wir einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

§ 13 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und die Aufschubdauer abkürzen?

Nach Ablauf der Aufbauphase können Sie die Beitragszahlungsdauer und die Aufschubdauer um volle Jahre abkürzen.

Der neue Beitrag, die neue Garantierente und das neue Garantiekapital bzw. die Zuzahlung richten sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Die restliche Aufschubdauer darf nicht unter 5 Jahre sinken. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, darf die restliche Dauer der Grundphase nicht unter 5 Jahre sinken.

Bei der Abkürzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Soll die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag.
- Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinken die Garantierente und das Garantiekapital. In diesem Fall werden die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine im gleichen Verhältnis wie die Garantierente vermindert.
- Sollen sowohl der Beitrag als auch die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, müssen Sie eine Zuzahlung leisten.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Aufschubdauer möglich.

§ 14 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

(1) Sie können sich zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreien lassen.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und ein Jahr davor.

In diesem Fall setzen wir die Garantierente und das Garantiekapital zur Altersvorsorge nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente und des beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen Abzug gekürzt (§ 174 VVG).

Sofern das Alter der versicherten Person rechnungsmäßig¹⁾ mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und innerhalb der letzten 5 Jahre der Grundphase.

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung der beitragsfreien Leistung ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Die Berechnung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Die Höhe des Abzugs beträgt 50 € zuzüglich 2,0 % der Summe der für die Startpolice Junge Leute bzw. der für die Familienstartpolice für die restliche Beitragszahlungsdauer vertraglich vereinbarten Beiträge. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Beitragszahlungsdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt.

(2) Ihre Versicherung können Sie allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn die beitragsfreie Garantierente einen Mindestbetrag von jährlich 200 € und das beitragsfreie Garantiekapital einen Mindestbetrag von 3.000 € erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert (§ 15) ausgezahlt.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

(3) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 24) keine beitragsfreie Garantierente und kein beitragsfreies Garantiekapital vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt

Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Garantierente und eines beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien Garantiekapital können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 15 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgendem Zeitpunkt schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet (§ 176 VVG).

(3) Bei der Berechnung des Rückkaufswerts wird ein Abzug vorgenommen (§ 176 VVG).

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragspflichtig, stimmt der Abzug der Höhe nach mit dem Abzug überein, der bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zum selben Zeitpunkt angesetzt würde.

Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragsfrei, beträgt der Abzug 50 €.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und ein Jahr davor.

Sofern das Alter der versicherten Person rechnungsmäßig¹⁾ mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und innerhalb der letzten 5 Jahre der Grundphase.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Der so bestimmte Rückkaufswert vermindert sich noch um rückständige Beiträge.

(4) Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

- Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Abs. 2 und 3. Wenn der Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor.

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Diesen Abzug ermitteln wir als prozentualen Anteil der Differenz zwischen Rückkaufswert und Beitragsrückzahlung bei Tod. Dieser prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt. Der gesamte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug, wenn Sie Ihre Versicherung zum Ende der Grundphase oder später kündigen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Abs. 2 und 3. Wenn der Kündigungswert den 20fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Kündigungswert den 20fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor.

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

sen berücksichtigen würde. Die Tarifkalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Diesen Abzug ermitteln wir als prozentualen Anteil der Differenz zwischen Kündigungswert und dem 20fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente. Der prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt. Der gesamte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

Grundphase oder später kündigen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

(5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 24) kein Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert kann auch in den Folgejahren unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 16 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung angehoben werden.

Ist die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des ursprünglich geltenden Versicherungsschutzes auch mehr als 2 Jahre betragen; die Wiederherstellung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgen.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist, dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge die versicherte Person nicht berufsunfähig bzw. nicht erwerbsunfähig ist,
- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Pflegevorsorge die versicherte Person nicht pflegebedürftig ist.

(2) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 2 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung Garantierente und Garantiekapital bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben werden.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen kann auch die Garantierente und das Garantiekapital herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen.

Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Garantierente und das niedrigere Garantiekapital richten sich nach den bei Wiederherstellung hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie nach der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen 3 Jahren seit Abschluss Ihres Versicherungsvertrages vom Vertrag

Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben; die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen

Kenntnis hatten.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind. Die Dreijahresfrist nach Abs. 3 Satz 1 beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 15.

(7) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts, sofern ein solcher bei Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gezahlt würde (§ 15). Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 3 nehmen wir dabei nicht vor.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus der Startpolice Junge Leute bzw. aus der Familienstartpolice und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (§ 15), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 3 nehmen wir dabei nicht vor. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Greift die Einschränkung unserer Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Abs. 2 oder Abs. 3, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Todestag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert ohne Abzug (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Ist ein Garantiekapital bei Tod eingeschlossen oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, leisten wir bei Selbsttötung, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung (§ 16) 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher

Leiden begangen worden ist. Andernfalls beschließen unsere Leistungspflicht aus der Startpolice Junge Leute bzw. aus der Familienstartpolice und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (§ 15), höchstens die vertraglich für den Todesfall vereinbarte Leistung.

Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 3 nehmen wir nicht vor.

Tod der versicherten Person nach Abs. 2, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Todestag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert ohne Abzug (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht, können wir die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Sofern eine Versicherungsleistung nicht wegen Tod der versicherten Person beansprucht wird, können wir vor jeder Leistung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Garantiekapital bei Tod oder ein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen, oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- a) bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache,
- b) bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 22 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

änderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriften-

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 24 Wie werden Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

(1) Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Sie werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern mit den Beiträgen verrechnet.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) vorgesehen. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschlusskosten herangezogen. Der mit den ersten Beiträgen zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) Die restlichen Abschlusskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den

laufenden Beiträgen getilgt. Im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung werden die dann noch nicht getilgten Abschlusskosten mit dem Abzug nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 bzw. nach den Regelungen ggf. eingeschlossener weiterer Bausteine ausgeglichen.

(4) Die beschriebene Abschlusskostenverrechnung hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Versicherungsschutz. Er besteht von Anfang an in voller Höhe. Die Tilgung der Kosten für den Abschluss Ihres Vertrages hat jedoch zur Folge, dass zunächst keine Beträge zur Bildung der beitragsfreien Garantierente oder des Rückkaufwertes zur Verfügung stehen. Die Entwicklung der beitragsfreien Garantierente und des Rückkaufwertes Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein dargestellt.

§ 25 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen

- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Abs. 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Abs. 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Abs. 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten günstiger verlaufen als bei der Kalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt.

(b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung. Der Überschuss für die Versicherungsnehmer wird auf die Gruppen entstehungsrecht verteilt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Vertragsende oder ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen im Versicherungsschein oder in anderer Weise mit.

(b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungsdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Tarifbonus).

Die Tarifbonusse... Bausteinen wie Ihre Versicherung, einen Baustein Kapital bei Unfalltod enthalten sie jedoch nicht. Ist ein Garantiekapital bei Tod eingeschlossen, stimmen im Tarifbonus das Garantiekapital bei Tod mit dem Garantiekapital bei Erleben stets überein. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist jeweils das Garantiekapital zum Ende der Grundphase maßgebend. Im Übrigen stehen die Leistungen aus dem Bonus im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen Ihrer Versicherung mit folgenden Ausnahmen:

- Ist eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nicht überschreiten. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.
- Ist keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigen. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente zur Altersvorsorge bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.
- Ist eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, darf die Berufsunfähigkeitsrente die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigen. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente zur Altersvorsorge bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

- bei Vertragsende durch Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod oder
- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge.

der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Buchst. d), die nicht garantiert werden kann.

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 28 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zurzeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, kann nach dem Gesetz außerdem das Gericht des Ortes zuständig sein, wo sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs befinden.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startpolicy Junge Leute und die Familienstartpolicy: Zukunftsrente

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile während der Aufschubdauer?

(1) Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante E" vereinbart haben:

SZR 1 § 26 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Garantierente (Erlebensfallbonus).

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Garantierente aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen."

(2) Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante T" vereinbart haben:

SZR 2 § 26 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Erlebensfallbonus).

Diese Leistung umfasst zunächst eine zusätzliche Garantierente. Von dem Zeitpunkt an, von dem die Summe der Zeitwerte des Grundbausteins und des Erlebensfallbonus die Gesamtleistung im Todesfall übersteigen würde, enthält der Erlebensfallbonus auch ein zusätzliches Garantiekapital bei Tod. Dieses ist so beschaffen, dass die Summe der Zeitwerte des Grundbausteins, des Garantiekapitals bei Tod und des Erlebensfallbonus der Gesamtleistung im Todesfall entspricht.

men mit der Leistung aus dem Grundbaustein räumlich.
Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen."

(3) Wenn Sie innerhalb von Gruppenverträgen "Verrechnung" vereinbart haben:

SZR 3 Solange Beiträge während der Aufschubdauer gezahlt werden, gilt statt der Bestimmungen in § 26 Abs. 2 c Folgendes:

"(c) Die jährlichen Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet bzw. dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben."

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

(1) Wenn Sie "Auszahlung der Überschussanteile" vereinbart haben:

SZR 4 § 26 Abs. 2 d und 2 e werden ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins sowie die jährlichen Überschussanteile von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - bar zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus, erstmals zum 1. Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

(e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder mit Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente."

(2) Wenn Sie "Zusatzrente" vereinbart haben:

SZR 5 § 26 Abs. 2 d und 2 e werden ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

(e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder mit Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente."

(3) Wenn Sie "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben:

SZR 6 § 26 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung...
und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren."

§ 26 Abs. 2 e, letzter Satz wird ersetzt durch:

"Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten Überschussrente (siehe Buchst. d), die nicht garantiert werden kann."

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

- SZR 7**
1. Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich - insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen - auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.
 2. Der "Beitrag" in § 9 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.
 3. Die in § 11 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilerückstand besteht.

Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen?

SZR 8 § 14 Abs. 1 Satz 7 wird ersetzt durch:

"Die Höhe des Abzugs beträgt 50 € zuzüglich 1,0 % der Summe der für die Startpolicy Junge Leute bzw. der für die Familienstartpolicy für die restliche Beitragszahlungsdauer vertraglich vereinbarten Beiträge."

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

SZR 9

(1) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von 6 Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne Risikoprüfung die beitragsfreie Garantierente anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen Garantierente erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gegolten hat.

Enthält die Versicherung weitere Bausteine, erfolgt bei diesen die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen der einzelnen Bausteine zueinander so bleibt wie bei der beitragsfreien Versicherung.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich nach den bei Erhöhung hierfür geltenden Bestimmungen.

Leisten Sie die Zuzahlung zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine beitragsfreie Garantierente, so muss nach Zuzahlung die beitragsfreie Garantierente den Jahresbetrag gemäß § 14 Abs. 2 erreichen.

(2) Erhöhung eines vereinbarten Garantiekapitals bei Tod

Der Heirat ist die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgestellt (§ 3).

(3) Beitragszahlung

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt - § 10 Abs. 2, letzter Satz entfällt in diesem Fall.

"(5) Bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase zahlen wir das ab Rentenbeginn erreichte Garantiekapital (§ 5) abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung."

§ 1 Abs. 6 entfällt.

§ 7 wird ersetzt durch:

"Bis zum Beginn der Rente für die Altersvorsorge können Sie mit uns vereinbaren, dass anstelle der vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente versichert wird. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Für die Höhe der Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Für die geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Für den Antrag auf eine Änderung müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 5 Abs. 1 beschrieben."

Was gilt, wenn Sie auf die Wahlmöglichkeit zwischen Garantierente und Kapitalzahlung gemäß § 4 vertraglich verzichten?

SZR 11 1. Ein "Garantiekapital" ist für Ihre Versicherung nicht vereinbart. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf das Garantiekapital beziehen, sind damit für Ihre Versicherung bedeutungslos.

2. § 4 entfällt.

3. § 5 entfällt.

4. § 7 Abs. 2:

Die beschriebene Möglichkeit haben Sie nur, wenn die Risikoverhältnisse der versicherten Person im Zeitpunkt der Änderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen würden.

5. § 15 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"(2) Bei Kündigung stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 14 beitragsfrei, sofern Sie bis zum Kündigungszeitpunkt laufende Beiträge gezahlt haben. Ist die beitragsfreie Garantierente niedriger als 200 € jährlich, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet (§ 176 VVG)."

§ 15 Abs. 4 bis 5 entfallen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ggf. auch die Besonderen Bedingungen Anwendung.

*Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG*

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge und der Versicherungsleistungen?

(1) Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 % des Vorjahresbeitrags.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente, Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod und Kinderrente werden - mit den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Hinterbliebenenrente

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die eingeschlossene Hinterbliebenenrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Hinterbliebenenrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höher als die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nur um denselben Betrag wie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist der Grundbaustein eine Zukunftsrente und ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Ist der Grundbaustein ein Zukunftskapital und ist die eingeschlossene jährliche Berufsunfähigkeitsrente höher als 4,5 % des Garantiekapitals, wird die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nur um 4,5 % des Erhöhungsbetrages des Garantiekapitals erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zum Ende der Grundphase maßgebend.

Sie können die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) entnehmen.

(3) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge. Die Erhöhung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bau-

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Über die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen, werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) informieren. Sofern wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(4) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine.

- 1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 2 Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis die versicherte

Person bzw. eine der versicherten Personen das rechnungsmäßige Alter¹⁾ von 67 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre (beim Kinderplan Heirat: 10 Jahre) vor Ablauf der Versicherungs- bzw. Aufschubdauer möglich. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die letzte Erhöhung spätestens 3 Jahre (beim Kinderplan Heirat 10: Jahre) vor Ablauf dieser Phase möglich.

- 1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag und für die Erhöhungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(2) Die planmäßige Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbau-

stein hinsichtlich der Verletzung der Anzeigepflicht sowie der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

(3) Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherungsleistung nicht mehr der dem Versicherungsschein beigelegten Tabelle entnommen werden.

§ 4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Sollten Sie von einer Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so können wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen. Haben wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen, so kann es nur mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen. Das Recht auf Erhöhung können wir auch dann widerrufen, wenn der Beitrag nicht mehr in voller Höhe entrichtet wird.

(3) Ist bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart, so erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

(4) Ist in Ihrer Versicherung ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegevorsorge eingeschlossen, so erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführte Erhöhungen werden rückgängig gemacht. Erhöhungen aufgrund eines mitversicherten Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon jedoch unberührt.

Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs

Was gilt bei Vereinbarung eines abweichenden Erhöhungsmaßstabes?

(1) Wenn Sie "Beitragserhöhung entsprechend den Erhöhungen des Höchstbeitrags zur allgemeinen Deutschen Rentenversicherung ohne Mindestdynamik" vereinbart haben:

DY 1 § 1 Abs. 1: Der letzte Halbsatz entfällt.

(2) Wenn Sie "Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags" vereinbart haben:

DY 2 § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags."

(3) Wenn Sie "Beitragserhöhung um einen festen Betrag" vereinbart haben:

DY 3 § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Betrag, höchstens jedoch um 10 % des Vorjahresbeitrags."

(4) Wenn Sie "Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz der Garantierente des Vorjahres" vereinbart haben:

DY 4 § 1 wird ersetzt durch:

"(1) Die Garantierente des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz der Garantierente des Vorjahres. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente, Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Kinderrente werden - mit den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Hinterbliebenenrente

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die eingeschlossene Hinterbliebenenrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein wird die Hinterbliebenenrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höher als die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nur um denselben Betrag wie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Kapital bei Tod

Sie können die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, dass sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Über die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen, werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) informieren. Sofern wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine."

- 1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

(5) Wenn Sie "Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz des Garantiekapitals des Vorjahres" vereinbart haben:

DY 5 § 1 wird ersetzt durch:

"(1) Das Garantiekapital des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Garantiekapitals des Vorjahres. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen..."

Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Waisenrente, Kinderrente werden - mit den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist der Grundbaustein eine Zukunftsrente und ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Ist der Grundbaustein ein Zukunftskapital und ist die eingeschlossene jährliche Berufsunfähigkeitsrente höher als 4,5 % des Garantiekapitals, wird die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nur um 4,5 % des Erhöhungsbetrages des Garantiekapitals erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Kapital bei Tod

Sie können die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, dass sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Über die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen, werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) informieren. Sofern wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine."

- 1) Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

(6) Wenn Sie "Leistungserhöhung der Garantierente um einen festen Betrag" vereinbart haben:

vorsorge, Pflegevorsorge, ...
den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältni
hört.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Hinterbliebenenrente

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die eingeschlossene Hinterbliebenenrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Hinterbliebenenrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höher als die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nur um denselben Betrag wie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Kapital bei Tod

Sie können die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, dass sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherungen oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

- 1) Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die versicherten Versicherungsleistungen zu gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch die §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuchs geregelt.

den wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) informieren. Sofern wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine."

(7) Wenn Sie "Leistungserhöhung des Garantiekapitals um einen festen Betrag" vereinbart haben:

DY 7 § 1 wird ersetzt durch:

"(1) Das Garantiekapital des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Betrag. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Waisenrente, Kinderrente werden - mit den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist der Grundbaustein eine Zukunftsrente und ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Ist der Grundbaustein ein Zukunftskapital und ist die eingeschlossene jährliche Berufsunfähigkeitsrente höher als 4,5 % des Garantiekapitals, wird die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nur um 4,5 % des Erhöhungsbetrages des Garantiekapitals erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Kapital bei Tod

Sie können die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, dass sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.

3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

den wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung der Rente bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine."

Was gilt bei Berücksichtigung bestehender Versicherungen für die Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

DY 8 § 1 Abs. 1 wird ergänzt durch:

"Bestehende Versicherungen werden für Zuwachserhöhungen im vereinbarten Umfang angerechnet. Dabei wird der Beitrag der anzurechnenden Versicherung zum Beitrag dieser Zuwachsversicherung addiert und dieser Wert der Berechnung der Erhöhung zugrunde gelegt. Bei vereinbarter Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz gilt dies entsprechend für die versicherten Leistungen."

Was gilt bei Versicherungen nach der Startpolicy?

DY 9 § 2 Abs. 1 wird ergänzt durch:

"Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 11. Versicherungsjahres."

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung

DY 10 **Erhöhungsmaßstab**

Die in § 1 beim Erhöhungsmaßstab genannte Begrenzung der Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um eine Basisrente handelt?

DY 11 § 1 Abs. 2 wird ergänzt durch:

"Der Beitrag für den Grundbaustein zuzüglich des Beitrags für einen eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit letzterer für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersvorsorge im Falle der Berufsunfähigkeit vorgesehen ist, muss auch nach der Beitragserhöhung mehr als 50 % des Gesamtbeitrags für Ihre Versicherung betragen. Beiträge für eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden jeweils abzüglich des Überschussanteils zur Verrechnung berücksichtigt, sofern ein solcher gegeben wird.

Ggf. werden die Leistungen aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente und Berufsunfähigkeitsrente gleichmäßig, d. h. im selben Verhältnis zu der versicherten Rente für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein gekürzt."

Wenn Sie "Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz der Garantierente des Vorjahres" vereinbart haben, wird § 1 ersetzt durch:

"(1) Die Garantierente des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz der Garantierente des Vorjahres. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente, Berufsunfähigkeitsvorsorge werden - mit den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Hinterbliebenenrente

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die eingeschlossene Hinterbliebenenrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Hinterbliebenenrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Grundphase maßgebend.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höher als die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nur um denselben Betrag wie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Der Beitrag für den Grundbaustein zuzüglich des Beitrags für einen eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit letzterer für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersvorsorge im Falle der Berufsunfähigkeit vorgesehen ist, muss auch nach der Beitragserhöhung mehr als 50 % des Gesamtbeitrags für Ihre Versicherung betragen. Beiträge für eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden jeweils abzüglich des Überschussanteils zur Verrechnung berücksichtigt, sofern ein solcher gegeben wird.

Ggf. werden die Leistungen aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente und Berufsunfähigkeitsrente gleichmäßig, d. h. im selben Verhältnis zu der versicherten Rente für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein gekürzt.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, dass sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Über die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen, werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) informieren. Sofern wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine."

- 1) Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

"(1) Die Garantierente des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Betrag. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Berufsunfähigkeitsvorsorge, Waisenrente werden - mit den nachfolgenden Ausnahmen - im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Für die Leistungserhöhung eingeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

- bei dem Baustein Hinterbliebenenrente

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die eingeschlossene Hinterbliebenenrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Hinterbliebenenrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höher als die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nur um denselben Betrag wie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Ist die eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Der Beitrag für den Grundbaustein zuzüglich des Beitrags für einen eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit letzterer für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersvorsorge im Falle der Berufsunfähigkeit vorgesehen ist, muss auch nach der Beitragserhöhung mehr als 50 % des Gesamtbetrags für Ihre Versicherung betragen. Beiträge für eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden jeweils abzüglich des Überschussanteils zur Verrechnung berücksichtigt, sofern ein solcher gegeben wird.

Ggf. werden die Leistungen aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente vor oder ab Rentenbeginn, Waisenrente und Berufsunfähigkeitsrente gleichmäßig, d. h. im selben Verhältnis zu der versicherten Rente für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein gekürzt.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, dass sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

1) Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bestimmtes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon vereinbart ist.

2) Biometrische Ausscheideordnungen sind die von uns festgelegten Tabellen zur Berechnung der Beiträge.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Über die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen, werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung (siehe § 2 Abs. 2) informieren. Sofern wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden, werden wir Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Widerspruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Nach Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das ggf. geänderte Verhältnis der Rente für die Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine."

3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 2 Abs. 3 wird ergänzt durch:

"Der Beitrag wird jedoch nur so weit erhöht, dass die Summe der Beiträge eines Versicherungsjahres von 40.000 € nicht überschritten wird."

§ 3 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen kann die beitragsfreie Versicherungsleistung nicht mehr der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle entnommen werden."

Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um eine BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente handelt?

Y 12 1. § 1 wird ersetzt durch:

"(1) Das vereinbarte Garantiekapital des Grundbausteins erhöht sich pro Versicherungsperiode um einen Steigerungsbetrag. Der Steigerungsbetrag erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin. Die Erhöhung des Steigerungsbetrags erfolgt ohne Risikoprüfung. Der Steigerungsbetrag erhöht sich entsprechend des Erhöhungsmaßstabes in der BasisRente entweder

- jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 %
oder
- um einen vereinbarten festen Prozentsatz.

(2) Durch die Erhöhung des Steigerungsbetrags steigt der Beitrag. Der Beitrag steigt nicht im selben Verhältnis wie der Steigerungsbetrag des Garantiekapitals. Die Beitragserhöhung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnungsmäßigen Alter¹⁾, der restlichen Beitragszahlungsdauer des Grundbausteins sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Erhöhung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses der Dynamik oder von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

- 1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
 - 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

werden...
terer Erhöhungstermin andere Rechnungsgründe...
Sie hierüber ebenfalls informieren. In diesem Fall werden wir Sie in der Mitteilung auch auf das Wider-
spruchsrecht nach § 4 hinweisen.

(3) Eine eingeschlossene Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt auch für die gemäß Abs. 2 erhöhten Beiträge."

§ 2 Abs. 3 wird ergänzt durch:

"Die Erhöhung des Steigerungsbetrags ist auf 40.000 € begrenzt."

§ 4 Abs. 2 wird ergänzt durch:

"Wir sind berechtigt, die Erhöhung des Steigerungsbetrags des Garantiekapitals rückwirkend entfallen zu lassen, wenn Sie einer Beitragserhöhung bei der BasisRente widersprechen. Entfallene Erhöhungen können Sie nicht nachholen."

2. Unter Erhöhung der "Versicherungsleistung" ist die Erhöhung des Steigerungsbetrags des Garantiekapitals zu verstehen.

Was gilt, wenn Sie eine ErbschaftsPolice abgeschlossen haben?

DY 13 § 2 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter¹⁾ von 70 Jahren erreicht hat."

- 1) Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für die oben genannten Bausteine gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch nach der Beendigung des Grundbausteins und der alleinigen Fortsetzung der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

*Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Was ist versichert?	2
§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?.....	3
§ 3 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?	4
§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?.....	5
§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?.....	5
§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?.....	5
§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?.....	5
§ 9 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?	6
§ 10 Was gilt bei Beitragsfreistellung oder Kündigung?	6
§ 11 Wie können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen oder in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge umwandeln?	7
§ 12 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge?	7
§ 13 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?.....	7
§ 14 Kann der Beitrag angepasst werden?	8
Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge: Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente	8

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 % berufsunfähig, erbringen wir die nachstehend unter (a) und (b) genannten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erbringen wir, solange die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Wir erbringen keine Versicherungsleistung, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt.

(a) Haben Sie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit versichert, gilt:

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

Haben Sie Beitragsbefreiung mit Dynamik versichert, steigt der Beitrag für den Grundbaustein. Ausgehend vom Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit (aktueller Beitrag) erhöht er sich jährlich um den vereinbarten Dynamiksat. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht auch für diese Beiträge. Die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich nicht.

Die Beitragssteigerungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen des Grundbausteins. Sie erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den dafür maßgebenden Bausteinregelungen.

Haben Sie weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamiksat. Die Beitragssteigerungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen (mit Ausnahme derer zur Berufsunfähigkeitsvorsorge). Sie erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den dafür maßgebenden Bausteinregelungen. Dabei gelten folgende Beschränkungen:

- Haben Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und keinen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die eingeschlossene Hinterbliebenenrente höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Hinterbliebenenrente nur um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente aus dem Grundbaustein bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- Haben Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und einen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen und ist die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höher als die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nur um denselben Betrag wie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Zu einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod oder Kapital bei Unfalltod wird der Teil des Garantiekapitals bei Tod, der das Garantiekapital des Grundbausteins übersteigt, nicht erhöht.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital des Grundbausteins zum Ende der Grundphase maßgebend.

Die aufgrund dieser Beschränkungen entfallenden Beitragssteigerungen erhöhen zusätzlich die übrigen Versicherungsleistungen.

(b) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente versichert haben:

Wir zahlen die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir an den für die Garantierente aus dem Grundbaustein vereinbarten Rentenzahlungsterminen. Die erste Zahlung ist ggf. anteilig. Haben Sie einen Grundbaustein ohne Garantierente versichert, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Haben Sie Beitragsbefreiung mit Dynamik versichert, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ein (bei der Startpolice frühestens zu Beginn des 11. Versicherungsjahres). Solange Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht ebenfalls mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bis dahin ununterbrochen bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von 3 Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Bis zur Entscheidung darüber, ob ein Anspruch vorliegt, sind die Beiträge in voller Höhe weiterzuentrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Auf Ihren Antrag werden wir die bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht noch fällig werdenden Beiträge zinslos stunden.

Entscheiden wir nach Abschluss der Leistungsprüfung, dass kein Anspruch besteht, sind die gestundeten Beiträge

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Ist die versicherte Person voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen, ihren Beruf auszuüben, und übt sie auch keine andere Tätigkeit aus, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige Berufsunfähigkeit.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf maßgebend. Falls die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert hat, ist für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit im Sinne von Satz 1 zusätzlich voraus, dass die versicherte Person auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande ist, ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern.

Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, kommt es bei der Anwendung des Abs. 1 darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht. Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung handelt (z. B. wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst).

(3) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne der Abs. 4 oder 6 gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats.

(4) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie für mindestens drei der in Abs. 5 genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(5) Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist die erforderliche Hilfe bei folgenden Verrichtungen maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

Fortbewegen im Zimmer

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

Aufstehen und Zubettgehen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen und trinken kann.

Waschen, Kämmen oder Rasieren

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.
- Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(6) Unabhängig von der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit gemäß Abs. 5 liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person

§ 3 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

Sie können eine eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen:

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start in das Berufsleben der versicherten Person
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 €
- Erhöhung des Jahreseinkommens der versicherten Person unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ist die versicherte Person Angestellte(r), muss die Erhöhung des garantierten Jahresgrundlohns mindestens 10 % des garantierten Jahresgrundlohns im Kalenderjahr zuvor betragen.
 - Übt die versicherte Person eine selbstständige Tätigkeit aus, muss die versicherte Person in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils ein um 10 % höheres Einkommen aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von Personensteuern gegenüber dem Einkommen vor Steuern in dem Kalenderjahr erzielt haben, das dem 3-Jahreszeitraum vorausgeht.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschub-/Versicherungsdauer.

Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Erhöhung müssen Sie uns innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe anzeigen.
- Die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter 40 Jahre noch nicht überschritten.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente ist zum Zeitpunkt der Erhöhung höchstens seit 10 Jahren versichert.

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne Gesundheitsprüfung gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 600 € jährliche Berufsunfähigkeitsrente
- Höchstbetrag: 3.000 € jährliche Berufsunfähigkeitsrente
- mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt 6.000 € jährliche Rente nicht überschreiten
- die gesamten für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen und dürfen 70 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen.

Der Beitrag für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

(a) durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

(b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war;

(c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;

(d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte

Selbsttötung. In diesen Fällen besteht der Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

(e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;

(f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde;

(g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Menschen zu gefährden.

schriftlich mitzuteilen. Werden Leistungen aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge verlangt, so sind uns umgehend folgende Unterlagen einzureichen:

(a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;

(b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;

(c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(d) Bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte und sonstige Sachverständige sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, auch die des Arbeitgebers über den Beruf im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Sachverständige, Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden sowie wegen des Berufs auch den Arbeitgeber zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn eine Karenzzeit vereinbart ist.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt wir eine Leistungs-

pflcht anerkennen. Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ausübt.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, können wir unsere Leistungen einstellen. Die Einstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit; sie wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam. Zu diesem Termin muss, sofern die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist, die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 oder § 7 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähig-

keitsvorsorge jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

(1) Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgesetzt werden. Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen spätestens wenn der Grundbaustein endet und spätestens mit dem Beginn einer Rentenzahlung aus dem Grundbaustein.

Eine Berufsunfähigkeitsrente zu einem Grundbaustein für mehrere Partner erlischt nicht, wenn der Grundbaustein durch Tod einer nicht gegen Berufsunfähigkeit versicherten Person endet.

Haben Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, bleibt bei Umstellung des Grundbausteins wegen Todes der mitversicherten Person in der Aufschub-

dauer vor der versicherten Person die Berufsunfähigkeitsrente in unveränderter Höhe versichert.

(2) Ist unsere Leistungspflicht aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung), als ob Sie den Beitrag unverändert (bzw. mit den Beitragssteigerungen gemäß dem vereinbarten Dynamiksatze) weitergezahlt hätten.

(3) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch ein Erlöschen der Versicherung gemäß Abs. 1 nicht berührt.

§ 10 Was gilt bei Beitragsfreistellung oder Kündigung?

(1) Beitragsfreistellung

Stellen Sie Ihre Versicherung beitragsfrei, wird der aus Ihrer Versicherung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag um einen Abzug gekürzt (§ 174 VVG).

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung der beitragsfreien Leistung ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Der Abzug setzt sich aus dem Abzug für den Grundbaustein und Abzügen für eingeschlossene weitere Bausteine zusammen.

Die Höhe des Abzugs für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge beträgt 4,5 % der Summe der für diesen Baustein für die restliche Beitragszahlungsdauer vertraglich vereinbarten Beiträge.

Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nehmen wir auch bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge keinen Abzug vor.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht.

Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung nicht berührt.

Erreicht die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Mindestrente von 300 € nicht, erlöschen die

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, und ihr Zeitwert (§ 176 VVG entsprechend) erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(2) Kündigung

Kündigen Sie Ihre Versicherung, hängt die Wirkung auf die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig ist.

(a) Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon unberührt. Daher wird bei Kündigung die laufende Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt. Haben Sie den Baustein Beitragsbefreiung eingeschlossen, zahlen wir - bei Einschluss von Dynamik auch für den erhöhten Teil - eine Rente. Diese wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(b) Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig und wird für den Grundbaustein ein Rückkaufswert gezahlt und erlischt die Versicherung, erhalten Sie den Zeitwert der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, vermindert um einen Abzug gemäß Abs. 1.

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Erlischt die Versicherung bei Kündigung nicht, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 1 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Zeitwert erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

§ 11 Wie können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen oder in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge umwandeln?

(1) Zahlen Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge, nicht aber Beiträge in variabler Höhe, können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Ein Ausschluss ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist ein Ausschluss nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Grundphase möglich. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

(2) Sie können die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge umwandeln. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen für die Umwandlung sind:

- Ihre Versicherung enthält einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 € jährlich.
- Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge stimmt mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente überein.
- Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge stimmt mit derjenigen des umzuwandelnden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente überein.

Die Umwandlung beantragen Sie während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente. Ein Ausschluss ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich.

Mit der Umwandlung erlöschen die bisher eingeschlossenen Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge. Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Versicherungsvertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebend, die bei Abschluss des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben. Im Übrigen gelten auch nach der Umwandlung die für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbarten Änderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind, entsprechend. Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die bei Umwandlung hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Dabei können bisher angesetzte Beitragszuschläge entsprechend erhoben werden. Durch die Umwandlung ändert sich die Untergruppe für die Überschussbeteiligung. Auf Wunsch informieren wir Sie, wie sich die Umwandlung speziell bei Ihrer Versicherung auswirkt.

§ 12 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge?

Abweichend von den Bestimmungen in "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?", Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins, können wir von den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge binnen 5 Jahren seit Vertragsabschluss zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalls während der

ersten 5 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

§ 13 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge sind grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhalten Ihre Bausteine zu Beginn eines Versicherungsjahres Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit.

(2) Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, ist während der Beitragszahlung der Beitrag. Wurde eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer vereinbart, ist für die Festsetzung der Überschussanteile der Beitrag maßgebend, der bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre. Bei beitragsfreien Versicherungen und bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten hängen die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteile

Person, von der Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und von der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ab. Sie werden nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt.

Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, ist die Bemessungsgröße bei beitragsfreien Versicherungen die versicherte Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, leisten wir mit jedem fälligen Beitrag einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

Ist die versicherte Person nicht berufsunfähig, finanzieren wir bei beitragsfreien Versicherungen und bei Versicherungen gegen Beiträge in variabler Höhe mit den für Ihre

Versicherung festgelegten Überschussanteilen am Ende des Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschussbeteiligung des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, finanzieren wir stattdessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschussrente), deren Leistungsdauer derjenigen der versicherten Berufsunfähigkeitsrente entspricht.

Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung und ist der Grundbaustein wegen Berufsunfähigkeit der versicherten Person beitragsfrei, entfallen die Überschussanteile aus dem Grundbaustein.

(4) Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann bei Beendigung der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ein Schlussüberschussanteil hinzukommen, der vom Grund und vom Zeitpunkt der Beendigung sowie von den verzinslich angesammelten Beiträgen, die in den zurückgelegten Jahren der Beitragszahlungsdauer für die Bausteine zur Berufs-

Satz 2 gilt entsprechend. Der Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage festgelegt. Der Schlussüberschussanteil erhöht den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

(5) Bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten finanzieren wir mit den zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente sowie eine Erhöhung der Überschussbeteiligung des Grundbausteins, wenn für diesen Tarifbonus vereinbart ist. Ist eine andere Überschussverwendungsart vereinbart, wird aus dem Überschussanteil ausschließlich eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente gebildet. Die zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss beteiligt.

(6) Die Leistungserhöhungen aus der Überschussbeteiligung richten sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

§ 14 Kann der Beitrag angepasst werden?

Nach § 172 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir grundsätzlich berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den zu zahlenden Beitrag auch für bestehende Versicherungen neu festzusetzen. Auf dieses Recht verzichten wir ausdrücklich. Auch sind wir nach § 41 VVG berechtigt, den Beitrag zu erhöhen oder die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zu kündigen, falls bei Vertrags-

abschluss gefahrerhebliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt werden und dadurch erhöhte Risiken entstehen. Auf dieses Recht verzichten wir ebenfalls. Der Verzicht auf die genannten Rechte erstreckt sich nicht auf eine Änderung des zu zahlenden Beitrags, der durch eine Neufestsetzung der Überschussanteilsätze hervorgerufen wird.

Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge: Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente

Was gilt bei besonderer Vereinbarung der Überschussanteile bei laufender (nicht variabler) Beitragszahlung?

BV 1
Wenn der Grundbaustein keine Risiko-Lebensversicherung und keine fondsgebundene Versicherung ist:

§ 13 Abs. 2, letzter Satz entfällt.

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschussbeteiligung des Grundbausteins."

§ 13 Abs. 2, letzter Satz entfällt.

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erwerben wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestücken zu."

Wenn der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung ist:

§ 13 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"(2) Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschussanteile beziehen, ist das Garantiekapital des Grundbausteins."

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Die für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteile verwenden wir zur Erhöhung des Bonus des Grundbausteins."

§ 13 Abs. 5 entfällt.

BV 2 Wenn Sie "Überschussrente" vereinbart haben:

§ 13 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"(2) Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschussanteilsätze der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beziehen, ist während der Beitragszahlungsdauer der Beitrag des Bausteins Beitragsbefreiung. Die Bemessungsgrundlage für die Überschussanteilsätze der Berufsunfähigkeitsrente ist die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Bei beitragsfreien Versicherungen und bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten hängen die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, vor allem vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und von der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ab. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt."

Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, ist die Bemessungsgröße für die Überschussanteilsätze der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit das Garantiekapital des Grundbausteins und für die Überschussanteilsätze der Berufsunfähigkeitsrente die versicherte Berufsunfähigkeitsrente."

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Mit den für den Baustein Beitragsbefreiung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres finanzieren wir zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschussbeteiligung des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, verwenden wir die für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteile im laufenden Versicherungsjahr zur Erhöhung des Bonus des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine fondsgebundene Versicherung, erwerben wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestücken zu."

Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, finanzieren wir mit den Überschussanteilen des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschussrente), deren Leistungsdauer derjenigen der versicherten Berufsunfähigkeitsrente entspricht."

Bei beitragsfreien Versicherungen finanzieren wir mit den Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschussbeteiligung des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, finanzieren wir bei beitragsfreien Versicherungen stattdessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschussrente). Ist der Grundbaustein eine fondsgebundene Versicherung, erwerben wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestücken zu."

Liegen die Überschussanteile, die zur Finanzierung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente bestimmt sind, aufgrund der jährlichen Festlegung durch den Vorstand in einem Versicherungsjahr unter dem des Vorjahres, können Sie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente zu Beginn dieses Versicherungsjahres für die restliche Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsvorsorge ohne erneute Risikoprüfung um genau den Unterschiedsbetrag beitragspflichtig erhöhen. In einem solchen Fall werden wir Sie recht-

das Erhöhungsrecht ist, dass Sie zu ...
In einem solchen Fall erhöht sich der Beitrag nicht im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung. Die Erhöhung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer, der Beitragszahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen. Im Falle der nachträglichen Erhöhung können auch die zum Erhöhungstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Über die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der Erhöhung der Versicherung ansetzen, werden wir Sie informieren."

- 1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- 2) Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten.
- 3) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Was gilt, wenn Sie keine Berufsunfähigkeitsvorsorge Plus versichert haben?

BV 3 § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) (a) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf maßgebend. Falls die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert hat, ist für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit im Sinne von Satz 1 zusätzlich voraus, dass die versicherte Person auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande ist, ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern.

(b) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Buchst. a genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(c) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, ihren Beruf im Sinne von Buchst. a auszuüben und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats. Wird nach einer Anerkennung unserer Leistungspflicht bei der Nachprüfung gemäß § 7 festgestellt, dass inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich insgesamt mindestens 3 Jahren im Sinne von Buchst. a bzw. b vorliegt, werden wir die Versicherungsleistungen gemäß § 1 auch für die ersten 6 Monate erbringen."

Was gilt bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge mit versicherten Berufsunfähigkeitsrenten von über 800 % der Garantierente bzw. über 50 % des Garantiekapitals?

BV 4 § 10 Abs. 1 wird ergänzt durch:

"Bei Umwandlung in eine ..."

"(6) Stirbt die versorgende Person für mehrere Partner eine versicherte Person, für die kein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge versichert ist und handelt es sich dabei nicht um ein gleichzeitiges Ereignis, gilt Folgendes:

Falls kein Anspruch aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht:

- bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung
- bei Kinderplan Ausbildung für mehrere Partner mit Beitragsbefreiung

Der Baustein erlischt und es wird - soweit vorhanden - der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnete Zeitwert des Bausteins Beitragsbefreiung gezahlt (§ 176 VVG entsprechend).

- bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente wird als eine Anwartschaft auf eine Berufsunfähigkeitsrente ohne den Grundbaustein fortgeführt. Ist laufende Beitragszahlung vereinbart gewesen, wird der Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu festgesetzt.

Falls ein Anspruch aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht:

- bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung
- bei Kinderplan Ausbildung für mehrere Partner mit Beitragsbefreiung

Der Baustein Beitragsbefreiung wird (ohne den Grundbaustein) fortgeführt und in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Es gelten dann die Festlegungen des nachfolgenden Absatzes. Wird bei Umwandlung der Beitragsbefreiung in eine Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 300 € nicht erreicht, erlischt der Baustein.

- bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente

Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden ohne den Grundbaustein fortgeführt und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange die Person, für die die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen sind, berufsunfähig ist. Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, so erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden gemäß den Bausteinregelungen fortgeführt. Der Anspruch erlischt auch, wenn die versicherte Person stirbt, oder bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer."

Welche besonderen Regelungen gelten für Kinderplan Ausbildung mit Beitragsbefreiung?

BV 6 § 1 wird ergänzt durch:

"(6) Stirbt das zu versorgende Kind, gilt Folgendes:

Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein Beitragsbefreiung, so erlischt dieser. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung werden zurückerstattet. Die Rückerstattung aus der Versicherung entspricht mindestens dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert, sie darf jedoch das Garantiekapital des Grundbausteins nicht überschreiten. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital des Grundbausteins zum Ende der Grundphase maßgebend.

Besteht zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein Beitragsbefreiung, so wird die Beitragsbefreiung in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange der Versorger berufsunfähig ist. Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, so erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Der Anspruch erlischt auch bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Wird bei Umwandlung der Beitragsbefreiung in eine Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 50 € nicht erreicht, erlischt der Baustein Beitragsbefreiung.

"(a) Haben Sie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit...

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

Haben Sie Beitragsbefreiung mit Dynamik versichert, steigt der Beitrag für den Grundbaustein. Ausgehend vom Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit (aktueller Beitrag) erhöht er sich jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht auch für diese Beiträge. Die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich nicht.

Durch die Beitragserhöhung erhöht sich der Betrag, mit dem wir Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben, soweit die Beiträge nicht für die Erhöhung der Leistung von weiteren eingeschlossenen Bausteinen sowie für die Verwaltungskosten vorgesehen sind. Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente - bei einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn in gleicher Weise auf diese Hinterbliebenenrente - und der Todesfalleistung aus.

Für die Erhöhung ggf. weiterer eingeschlossener Leistungen gilt:

- bei einem Garantiekapital bei Tod:

Für die Höhe des aus der Beitragserhöhung resultierenden Garantiekapitals bei Tod ist das Verhältnis von versichertem Garantiekapital bei Tod zur Summe der für die Laufzeit vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, sind die jeweiligen Beiträge bis zum Ende der Grundphase maßgebend.

Beträgt dieses Verhältnis nicht mehr als 100 %, dann gilt das gleiche Verhältnis auch bei der Summe der Erhöhungsbeiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).

Beträgt dieses Verhältnis beim versicherten Garantiekapital bei Tod mehr als die Summe der für die Laufzeit vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge), bleibt dennoch die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod auf 100 % der Summe der Erhöhungsbeiträge beschränkt.

- bei einem Garantiekapital bei Erleben:

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge.

- bei einem Baustein Kapital bei Unfalltod

Für die Höhe des aus der Beitragserhöhung resultierenden Kapitals bei Unfalltod ist das Verhältnis von versichertem Kapital bei Unfalltod zur Summe der für die Laufzeit vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Auch bei den Erhöhungsbeiträgen gilt dann das jeweils gleiche Verhältnis von versichertem Kapital bei Unfalltod zur Summe der für die Laufzeit vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge). Die Erhöhung des Kapitals bei Unfalltod ist auf 100 % der Summe der Erhöhungsbeiträge beschränkt. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, sind die jeweiligen Beiträge bis zum Ende der Grundphase maßgebend.

- bei einem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Für die Höhe der aus der Beitragserhöhung resultierenden Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das Verhältnis von versicherter Hinterbliebenenrente zur Summe der für die Laufzeit vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, sind die jeweiligen Beiträge bis zum Ende der Grundphase maßgebend.

Beträgt dieses Verhältnis nicht mehr als 4 %, dann gilt das gleiche Verhältnis auch bei der Summe der Erhöhungsbeiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).

§ 1 Abs. 1 b wird ersetzt durch:

"(b) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente versichert haben:

Wir zahlen die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir an den für die Rente aus dem Grundbaustein vereinbarten Rentenzahlungssterminen. Die erste Zahlung ist ggf. anteilig."

§ 1 Abs. 3, dritter Satz wird ersetzt durch:

"Auf Ihren Antrag werden wir die bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht noch fällig werdenden Beiträge zinslos stunden, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht."

§ 9 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Außerdem gehen wir beim Erwerb von Fondsanteilen stets von monatlicher Beitragszahlung aus, auch wenn Sie ursprünglich eine andere Beitragszahlungsweise vereinbart hatten."

§ 10 Abs. 1, neunter Satz wird ersetzt durch:

"Durch die Beitragsfreistellung verringert sich die Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen."

§ 10 Abs. 1, letzter Satz wird ersetzt durch:

"Erreicht die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Mindestrente von 300 € nicht, erlöschen die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, und mit ihrem Zeitwert (§ 176 VVG entsprechend) erwerben wir Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestöcken zu."

§ 10 Abs. 2 b, zweiter und dritter Satz entfallen.

Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um eine Basisrente handelt?

BV 8 § 2 Abs. 3 bis 6 entfallen.

§ 3 nach dem letzten Spiegelstrich wird eingefügt:

"- Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne muss auch nach der Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mehr als 50 % des Gesamtbeitrags für Ihre Versicherung betragen. Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Grundbaustein und dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersvorsorge vorgesehen ist. Beiträge für eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden jeweils abzüglich des Überschussanteils zur Verrechnung berücksichtigt, sofern ein solcher gegeben wird."

§ 5 Abs. 1 Buchst. b wird ersetzt durch:

"(b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt und untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit;"

§ 5 Abs. 1 Buchst. d entfällt.

§ 7 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen."

§ 9 Abs. 1, Sätze 3 und 4 entfallen.

"(2) Ist unsere Leistungspflicht aus dem Grundbaustein (Beitrag) so berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (Beitrag) (beteiligung), als ob Sie den Beitrag unverändert (bzw. mit den Beitragssteigerungen gemäß dem vereinbarten Dynamiksat) weitergezahlt hätten."

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden ersetzt durch:

"(1) Stellen Sie Ihre Versicherung beitragsfrei, wird zu jedem Baustein Ihrer Versicherung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik der Betrag ermittelt, der aus dem jeweiligen Baustein für dessen Beitragsfreistellung zur Verfügung steht. Jeder dieser Beträge wird um einen Abzug gekürzt (§ 174 VVG).

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung der beitragsfreien Leistung ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Die Höhe des Abzugs für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge beträgt 4,5 % der Summe der für diese Bausteine für die restliche Beitragszahlungsdauer vertraglich vereinbarten Beiträge.

Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nehmen wir auch bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge keinen Abzug vor.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung verändert sich das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein. Für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen gelten die maßgebenden Bausteinregelungen.

Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung nicht berührt.

Erreicht die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Mindestrente von 300 € nicht, erlöschen die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, und ihr Zeitwert (§ 176 VVG entsprechend) erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung, hängt die Wirkung auf die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind.

(a) Sind Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon unberührt. Daher wird bei Kündigung die laufende Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt. Haben Sie den Baustein Beitragsbefreiung eingeschlossen, zahlen wir - bei Einschluss von Dynamik auch für den erhöhten Teil - eine Rente. Diese wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(b) Sind Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 1 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Zeitwert erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung."

§ 11 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"(2) Sie können den Baustein zur Berufsunfähigkeitsrente in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise umwandeln. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen für die Umwandlung sind:

- Ihre Versicherung enthält einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 € jährlich.
- Wandeln Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise um, muss die Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und auch die Berufsunfähigkeitsrente in der Basisvorsorge jeweils mindestens 600 € betragen.

- Eine Umwandlung des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente.
Mit der vollständigen Umwandlung erlischt der bisher eingeschlossene Baustein zur Berufsunfähigkeitsrente.
Mit der teilweisen Umwandlung verringert sich die Berufsunfähigkeitsrente in der Basisvorsorge. Ebenso verringern sich die Beiträge.

Die Beiträge werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu festgelegt. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Versicherungsvertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung maßgebend, die wir zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente unseren Versicherten zugrunde gelegt haben. Im Übrigen gelten auch nach der Umwandlung die für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbarten Änderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind, entsprechend. Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die bei Umwandlung hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Dabei können bisher angesetzte Beitragszuschläge entsprechend erhoben werden. Durch die Umwandlung ändert sich die Untergruppe für die Überschussbeteiligung. Auf Wunsch informieren wir Sie, wie sich die Umwandlung speziell bei Ihrer Versicherung auswirkt."

Im Anschluss an § 14 wird der neue § 15 eingefügt:

"§ 15 Wann werden der Beitrag für den Grundbaustein erhöht oder die Leistungen aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge herabgesetzt?

Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne muss mehr als 50 % des Gesamtbeitrags für Ihre Versicherung betragen. Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Grundbaustein und dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersversorgung vorgesehen ist. Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig und eine Verrechnung des Überschussanteils mit den laufenden Beiträgen gemäß § 13 Abs. 2 vereinbart ist, kann daher eine Senkung des Überschussanteils die steuerliche Anerkennung des Vertrages als Basisvorsorge gefährden. Falls nach einer Senkung des Überschussanteils die Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind, werden wir wie folgt vorgehen:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen, die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Über diese Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Versicherungsjahres von 40.000 € nicht überschritten werden.

Andernfalls - oder wenn Sie dies innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen - setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente und die Berufsunfähigkeitsrente herab. Eine Herabsetzung können Sie nur verlangen, wenn die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nach der Herabsetzung mindestens 600 € beträgt. Auch hierfür gelten die maßgebenden Bausteinregelungen, und auch über diese Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt."

Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen?

BV 9 § 10 Abs. 1 Satz 6 wird ersetzt durch:

„Berufsunfähigkeitsvorsorge beträgt 4,0 % der Summe der für die vereinbarten Beiträge.“

BV 10 § 2 Abs. 3 bis 6 entfallen.

§ 5 Abs. 1 Buchst. b wird ersetzt durch:

"(b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt und untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit,"

§ 5 Abs. 1 Buchst. d entfällt.

§ 7 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen."

Für § 13 Abs. 2 und 3 gilt Folgendes:

Der Begriff "Risiko-Lebensversicherung" wird durch den Begriff "BeitragsrückgewährPolice" ersetzt.

1. Was ist charakteristisch für die private Lebensversicherung?

Charakteristisch für die private Lebensversicherung sind langfristige Garantien für die Zahlung einer Rente oder einer Kapitalleistung zur Absicherung im Alter, bei Berufsunfähigkeit, bei Pflegebedürftigkeit oder zum Schutz der Hinterbliebenen beim Tod des Versorgers. Für die gesamte Vertragsdauer, typischerweise über mehrere Jahrzehnte, garantieren wir Ihnen die Zahlung der vereinbarten Versicherungsleistung. Hierfür entrichten Sie Beiträge, deren Höhe vertraglich geregelt ist.

Durch diese Garantien erhalten Sie für Ihre Vorsorge die notwendige Sicherheit. Die Höhe der garantierten Versicherungsleistungen ist unabhängig vom jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte, von eventuell steigenden Kosten und von der Entwicklung der versicherten Lebensrisiken (z. B. Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Tod).

Die Erfüllung der von uns gegebenen Garantien darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein. Das erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation. Wir müssen ausreichende Vorsorge treffen für eine eventuell ungünstige Entwicklung der Kapitalmärkte, der versicherten Risiken und der Kosten. Wegen der entsprechend vorsichtig getroffenen Annahmen bei der Kalkulation unserer Tarife erzielen wir Überschüsse, an denen wir Sie beteiligen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses stellen wir die Überschüsse fest. Die einzelnen Versicherungsverträge werden gemäß den zum Jahresanfang deklarierten Überschussanteilsätzen an den Überschüssen beteiligt. Dadurch wächst die garantierte Versicherungsleistung oder es reduziert sich der zu zahlende Beitrag.

2. Wie entstehen die Überschüsse?

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir für die garantierten Versicherungsleistungen sogenannte Deckungsrückstellungen bilden. Die jeweilige Deckungsrückstellung entspricht dem Betrag, der reserviert werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen ausgezahlt werden können. Für die versicherungsmathematische Berechnung wird ein Zinssatz (Rechnungszinssatz) verwendet, für den der Gesetzgeber eine Obergrenze vorschreibt. Auch die Festlegung dieses Höchstzinssatzes dient dem Ziel, die Erfüllung der langfristigen vertraglichen Verpflichtungen zu sichern. Die Berechnung der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung beruht auf einem Zinssatz von 2,75 %.

Den Deckungsrückstellungen, die wir auf der Passivseite unserer Bilanz ausweisen, müssen wir auf der Aktivseite entsprechend hohe Vermögenswerte gegenüberstellen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien. Mit ihnen müssen wir mindestens die Verzinsung erzielen, die dem Rechnungszins bei der Berechnung der Deckungsrückstellungen entspricht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen

auf. Die Einhaltung der Sicherheit wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Deckungsstock-Treuhänder überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.

Ein wichtiger Faktor für die Stabilität der Überschussbeteiligung sind Bewertungsreserven. Sie können entstehen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsregeln für Kapitalanlagen. Diese Anlagen dürfen nach handelsrechtlichen Vorschriften in der Bilanz höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wert in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sogenanntes Wertaufholungsgebot). Obergrenze für eine Zuschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wir möchten dies an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder um Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für die Bilanz maßgebend, d. h. wir müssen 20.000 Euro überschussmindernd abschreiben. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Es entstehen sogenannte stille Lasten in Höhe von 20.000 Euro, die die Bewertungsreserven vermindern. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag dann wieder auf 130.000 Euro an, sind überschusserhöhende Zuschreibungen von 20.000 Euro vorzunehmen. In der Bilanz sind (als Maximalwert) wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro anzusetzen. Dadurch entstehen Bewertungsreserven von 30.000 Euro, die im Anhang des Geschäftsberichts auszuweisen sind.

Bewertungsreserven sind ein Instrument der Lebensversicherer, um stabile Erträge über lange Zeiträume gewährleisten zu können. Sie sorgen für passive Sicherheit, weil Kursrückgänge an den Aktienmärkten sich nicht zwingend auf das Anlageergebnis auswirken. Wir nutzen sie aber auch aktiv, indem wir bei niedrigen Kapitalmarktzinsen z. B. Aktien mit Kursgewinnen verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Hierbei orientieren wir uns insbesondere an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarkt- und Börsenentwicklung sowie an der Höhe unserer Bewertungsreserven.

Nur mit ausreichenden Bewertungsreserven wird es überhaupt erst möglich, auch in größerem Umfang in Anlagen mit Kursrisiken, z. B. in Aktien, zu investieren. Dadurch besteht die Chance, über einen höheren Aktienanteil überdurchschnittliche Renditen zu erwirtschaften, ohne gleichzeitig den Sicherheitsaspekt zu vernachlässigen.

Realisierte Bewertungsreserven erhöhen ebenso wie Zuschreibungen die Erträge aus unseren Kapitalanlagen, Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, realisierte Verluste aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und ggf. erforderliche Abschreibungen vermindern sie.

Weitere Überschüsse können z. B. dadurch entstehen, dass der Risikoverlauf tatsächlich günstiger ist als kalkuliert. Das Gleiche gilt, wenn es uns gelingt, sparsamer zu wirtschaften als in unserer Kalkulation zugrunde gelegt.

3. Wie werden unsere Kunden an den Überschüssen beteiligt?

Die von uns erzielten Überschüsse fließen zum ganz überwiegenden Anteil unseren Kunden zu. Konkrete Regeln hierzu enthält eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung). Danach müssen von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil erhalten. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Auch an den Überschüssen, die nicht aus Kapitalanlagen stammen, müssen wir unsere Kunden nach dieser Rechtsverordnung angemessen beteiligen.

Die Überschüsse werden jährlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser ist unserem Geschäftsbericht zu entnehmen, den wir Ihnen auf

Wunsch gerne zusenden. Der Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, eingereicht.

Einen Teil des Überschusses für die Versicherungsnehmer schreiben wir den Kunden unmittelbar als sogenannte Direktgutschrift gut. Der andere Teil wird zunächst der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für die Überschussbeteiligung in den Folgejahren zugewiesen. Gleichzeitig entnehmen wir dieser Rückstellung die Mittel, die für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer im laufenden Jahr zusätzlich zur Direktgutschrift benötigt werden.

Wie die Bewertungsreserven dient auch die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d. h. die Überschussbeteiligung auch in Zeiten schwächerer Kapitalmärkte für die Kunden stabil zu halten. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde könnten wir sie in Ausnahmefällen einsetzen, um im Interesse der Versicherungsnehmer einen Notstand abzuwenden.

4. Wie ist Ihr Vertrag am Überschuss beteiligt?

Da die verschiedenen Versicherungsarten - z. B. Risiko-Lebensversicherungen zur Abdeckung des vorzeitigen Todesfalls oder Rentenversicherungen zur Absicherung einer lebenslangen Rentenzahlung - in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir vergleich-

bare Versicherungen zu Gruppen zusammen. Hauptkriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist das versicherte Risiko. Die Überschussgruppen wiederum sind in Untergruppen aufgegliedert, damit die innerhalb einer Überschussgruppe bestehenden Unterschiede (z. B.

Grundbaustein oder zusätzlicher Baustein, laufende oder einmalige Beitragszahlung) berücksichtigt werden können. Der Überschuss für die Versicherungsnehmer wird auf die Gruppen entstellungsgerecht verteilt.

Zu welchen Gruppen die Bausteine Ihrer Versicherung gehören, können Sie aus Ihrem Versicherungsschein ersehen. Ihr Vertrag wird über die dort genannten Gruppen am Überschuss beteiligt. Die Höhe der Überschussanteile wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, wie der einzelne Baustein durchschnittlich zum Überschuss der jeweiligen Gruppe beigetragen hat. Die Überschussanteilsätze veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen im Versicherungsschein oder in sonstiger Weise mit.

4.1. Überschussbeteiligung der Bausteine zur Altersvorsorge und zur Hinterbliebenenvorsorge, Startpolice sowie des Kinderplans Ausbildung innerhalb der Aufschubdauer

Die jährlichen Überschussanteile der Bausteine

- Altersvorsorge: Zukunftsrente
- Startpolice: Zukunftsrente
- Kinderplan Ausbildung

sowie der ggf. eingeschlossenen Bausteine

- Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Waisenrente

setzen sich wie folgt zusammen:

- Mit dem Zinsüberschussanteil beteiligen wir Sie an den Überschüssen aus dem Kapitalanlageergebnis. Die Höhe dieser Überschusskomponenten hängt von der Aufschubdauer, der bereits abgelaufenen Vertragslaufzeit und der versicherten Leistung des Bausteins ab.
- In Abhängigkeit von den versicherten Bausteinen kann ein Grundüberschussanteil hinzukommen. Mit diesem partizipieren Sie an den Risikoüberschüssen. Maßgebend sind hier die Höhe des getragenen Risikos und das Alter der versicherten Person.
- Übersteigt die versicherte Leistung eine bestimmte Höhe, kann noch ein Zusatzüberschussanteil hinzukommen. Dieser ist abhängig von der Summe der Beiträge.

Mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen finanzieren wir, sofern vereinbart, eine Sofortüberschussbeteiligung, die den zu zahlenden Beitrag reduziert, sowie zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres eine zusätzliche beitragsfreie Versicherung (Bonus).

Der Bonus wird ebenfalls am Überschuss beteiligt. Durch fortlaufende Erhöhung des Bonus ergeben sich so Jahr für Jahr zusätzliche garantierte Leistungen. Wie die ursprünglich vereinbarte Versicherungsleistung können

Somit haben Sie in jeder Phase der Aufschubdauer eine hohe Planungssicherheit.

- Schon zu Beginn der Versicherung ist die vertraglich vereinbarte Leistung garantiert.
- Die garantierte Leistung wird aufgrund der Überschussbeteiligung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit übertroffen.
- Die durch die jährlichen Überschussanteile bereits finanzierten Erhöhungen der Bonusleistungen stehen Ihnen unwiderruflich zu. Auf diese Weise wächst also die garantierte Leistung Jahr für Jahr, die Sicherheit hinsichtlich der Höhe der Gesamtleistung einschließlich Überschussbeteiligung nimmt laufend zu.

Neben den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende, bei Tod der versicherten Person oder ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge zusätzlich ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Mit dieser Komponente beteiligen wir Sie an den Überschüssen, die jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind und die daher nicht für zusätzliche garantierte Leistungsansprüche verwendet werden können.

Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, hängt dessen Höhe von der Aufschubdauer, der bereits abgelaufenen Vertragslaufzeit und der versicherten Leistung des Bausteins ab.

4.2. Überschussbeteiligung der Bausteine zur Altersvorsorge und zur Hinterbliebenenvorsorge, Startpolice sowie des Kinderplans Ausbildung im Rentenbezug

Zu den bei Rentenbeginn garantierten Leistungen der Bausteine

- Altersvorsorge: Zukunftsrente
- Startpolice: Zukunftsrente
- Kinderplan Ausbildung

sowie des ggf. eingeschlossenen Bausteins

- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, Waisenrente

kommen auch in der Rentenbezugsphase Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzu.

Diese Leistungen bestehen je nach Vereinbarung:

- aus einer einmaligen Erhöhung der Gesamrente bei Rentenbeginn und einer jährlichen Erhöhung der Gesamrente ab dem 2. Rentenbezugsjahr (Überschussrente)
- aus einer einmaligen Erhöhung der Gesamrente bei Rentenbeginn und einer jährlichen Erhöhung der Gesamrente ab dem 6. Rentenbezugsjahr (kombinierte Überschussrente)
- aus einer jährlichen Erhöhung der Gesamrente ab dem 2. Rentenbezugsjahr (Zusatzrente)
- aus einer einmaligen Erhöhung der Gesamrente bei Rentenbeginn (kompakte Überschussrente).

Überschussrenten bei Rentenbeginn hängt

schussrente können sich
gen ändern, sondern auch die bereits erreichte Über-
schussrente selbst.

In den versicherungsmathematischen Hinweisen finden
Sie weitere Informationen zur Überschussermittlung.

Die Überschussbeteiligung dieser Bausteine finden Sie,
sofern Sie diese Bausteine eingeschlossen haben, in den
entsprechenden Besonderen Bedingungen beschrieben.

5. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen
Einflüssen ab. Haupteinflussfaktor ist die Zinsentwicklung
am Kapitalmarkt. Aber auch der Risikoverlauf und die
Kosten sind wichtig. Alle Einflüsse sind - allein schon
wegen der langen Vertragslaufzeiten - nicht vorhersehbar
und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die absolute
Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher
nicht garantiert werden.

Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie eine Modell-
rechnung der Gesamtleistung. Darin wird die Leistung

ausgewiesen, die zur Auszahlung kommen würde, wenn
die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages geltende
Überschussbeteiligung während der gesamten Versiche-
rungsdauer unverändert bliebe.

Außerdem zeigen wir darin auch, wie sich eine Erhöhung
oder eine Verringerung des Zinsüberschussanteils auf die
Leistung auswirken würde.

Über die Entwicklung der Überschussbeteiligung informie-
ren wir Sie jedes Jahr.

Versicherungsmathematische Hinweise zu den Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung¹⁾

1. Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei setzen wir als Rechnungszins 2,75 % an. Für erlebensfallorientiert kalkulierte Bausteine verwenden wir die Sterbetafel "DAV 2004 R für Männer bzw. Frauen", für todesfallorientiert kalkulierte Bausteine die unternehmens-eigene Sterbetafel "AZ03T für Männer bzw. Frauen".

2. Überschussermittlung während der Aufschubdauer

Die Überschussanteile werden je Baustein getrennt ermittelt.

2.1 Jährliche Überschussanteile

Der jährliche Überschussanteil ist die Summe aus dem *Zinsüberschussanteil*, dem *Grundüberschussanteil* und, falls die versicherte Leistung einen bestimmten Betrag überschreitet, dem *Zusatzüberschussanteil*²⁾.

2.1.1. Zinsüberschussanteil

Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des abge-
laufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst. Dabei ist der Barwert der Versicherung
definiert als der Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen
kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge.

2.1.2. Grundüberschussanteil

Bemessungsgrundlage für den Grundüberschussanteil ist die Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem riskierten
Kapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Grundüberschussanteil wird nur bei Bausteinen gegeben, deren kalkulatorische Ausscheideordnung todesfall-
orientiert ist.

1) Die dargestellten Hinweise gelten für die Bausteine:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente und BasisRente
- Startpolice: Zukunftsrente
- Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor und ab Rentenbeginn, Waisenrente
- Kinderplan Ausbildung

2) Für den Bonus wird kein Zusatzüberschussanteil gewährt.

Beim Baustein "Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn" wird der Teil der Hinterbliebenenrente mit todesfallorientierter Ausscheideordnung kalkuliert, der den Schwellenwert übersteigt. Der Schwellenwert ist die Höhe der Altersrente, die sich ergäbe, wenn die gesamte Kapitalabfindung auf eine Altersrente ohne Todesfalleistung und Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verwendet würde.

2.1.3. Zusatzüberschussanteil

Bemessungsgrundlage für den Zusatzüberschussanteil ist die kalkulatorische Beitragssumme.

2.2. Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil setzt sich aus dem *normalen Schlussüberschussanteil*, dem *Sonder-Schlussüberschussanteil* und dem *zusätzlichen Schlussüberschussanteil* zusammen.

2.2.1. Normaler Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussüberschussanteil ist der Barwert der Versicherung ohne Bonus, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Die normalen Schlussüberschussanteile werden mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird fällig bei Vertragsende oder bei Tod der versicherten Person ab Beginn des nach Ablauf eines Drittels der Aufschubdauer³⁾ beginnenden Versicherungsjahres, spätestens ab Beginn des 11. Versicherungsjahres, bzw. spätestens ab dem 5. Jahr vor Ende der Aufschubdauer³⁾, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat⁴⁾, sowie ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge, sofern im Rentenbezug Überschussrente vereinbart ist, sonst mit Beginn der Rente für die Altersvorsorge.

2.2.2. Sonder-Schlussüberschussanteil und Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Bemessungsgrundlagen für den Sonder-Schlussüberschussanteil ist der Barwert des Bausteins ohne Bonus zum Zeitpunkt der Fälligkeit, er entfällt bei den Bausteinen Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Fälligkeit.

Der Sonder-Schlussüberschussanteil und der zusätzliche Schlussüberschussanteil kommen ab dem letzten Jahr der Aufschubdauer³⁾, spätestens ab dem 5. Jahr vor Ende der Aufschubdauer³⁾, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat⁴⁾, zum normalen Schlussüberschussanteil hinzu.

Bei Beendigung der Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schlussüberschuss auf das Ende des laufenden Monats berechnet.

3. Überschussermittlung im Rentenbezug

3.1. Überschussrente

Die Gesamrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

3.2. Zusatzrente

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres. Dabei ist der Barwert der Versicherung definiert als der Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten.

3) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist hier anstelle der Aufschubdauer die Dauer der Grundphase heranzuziehen.

4) Bei Partnersicherungen: Ab dem 5. Jahr vor Ende der Aufschubdauer³⁾, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat.

Beim Kinderplan Ausbildung: In den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer³⁾.

Bei der Basisrente: wenn der Versicherte mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.